

Herzlich willkommen !

„Handels- und Gesellschaftsrecht“

- Ein Überblick - -

✦ Dipl.-Rpfl. Uwe Salten

1

Diplom--Rechtspfleger Uwe Salten

e-Mail:

uwe@salten-online.de

Internet:

www.mahnverfahren-aktuell.de

2

Themen dieses Seminars:

- Grundlagen des Handelsrechts
- Der ‚Kaufmann‘
- Firmenrecht
- Eintragungen im Handelsregister
- Einzelfirmen und Gewerbetreibende
- Einführung in das Gesellschaftsrecht
- deutsche Rechtsformen
- ausländische Rechtsformen
- Geschäftsführung und Vertretung
- Haftung

3

Handels- und Gesellschaftsrecht

Was ist das ?

4

I. Handelsrecht

Das Handelsrecht ist ein besonderes Privatrecht, das sich mit den **Beziehungen der Kaufleute** beschäftigt und deren besonderen Interessen Rechnung trägt.

Insoweit werden die Bestimmungen des BGB zum Teil geändert, zum Teil erweitert.

5

Welche Fragen beantwortet das Handelsrecht ?

- **Wer** ist überhaupt Kaufmann ?
- **Welche Regelungen** muss der Kaufmann im Rechtsverkehr beachten ?
- **Welche Besonderheiten** gelten im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten ?

6

Im Rechtsverkehr treten aber nicht nur natürliche Personen auf, sondern auch Personen- oder Kapitalgesellschaften .

Dabei wird die Frage relevant, wer die entsprechende Gesellschaft vertritt und wie die Vertreter oder aber die Geschäftsführer haften .

Weiterhin ist zu klären, ob die Organe einer Gesellschaft persönlich haften .

7

II. Gesellschaftsrecht

Das Gesellschaftsrecht beschäftigt sich mit der Frage,

- welche Gesellschaften im deutschen Recht überhaupt anerkannt sind,
- wer für diese Gesellschaften handelt und
- wie die an der Gesellschaft beteiligten Personen haften .

8

I. Handelsrecht

9

Aufgaben und Quellen

Handelsrecht ist das **Sonderprivatrecht des Kaufmanns** .

Die Regelungen des **BGB** werden durch die **(Sonder-) Vorschriften des HGB**
☞ modifiziert, ☞ ersetzt oder ☞ ausgeschlossen.

Die spezielleren Normen des HGB sind ggü. den entsprechenden Regelungen des BGB **vorrangig** .

10

Voraussetzung für die Anwendung handelsrechtlicher Sondervorschriften ist zunächst, dass der Beteiligte „Kaufmann“ ist.

Das **HGB** regelt deswegen gleich zu Anfang den **Erwerb der Kaufmannseigenschaft** von Einzelpersonen und Gesellschaften.

11

Der Kaufmann

- Ist-Kaufmann
- Kann-Kaufmann
- Formkaufleute
- Fiktivkaufmann
- Scheinkaufmann

12

Ist-Kaufmann

13

§ 1 Abs. 1 HGB

- (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
- (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichtet en Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

14

„Merksatz“

**„Selbst Gewinnabsicht
plant, dauernd erkennbar
erlaubt, ohne Freiheit und
Kunst.“**

15

=> Merkmale des „Kaufmanns“

- **Erkennbar** nach außen in Erscheinung tretend
- rechtliche **Selbst**ändigkeit
- **plan**mäßig
- auf gewisse **Dauer** betrieben
- **Gewinnerzielung** sabsicht
- nicht zu den **freien** Berufen zählend
(z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Notare,
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten)
- keine **künstlerische** oder wissenschaftliche Tätigkeiten;
keine Freiberufler (z.B. Ärzte, RAe, Notare, Wirtschaftsprüfer)
- Tätigkeit muss gesetzlich **erlaubt** sein.

16

§ 29 HGB < Eintragungspflicht >

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma, den Ort und die inländische Geschäftsanschrift seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

17

Konstitutive und deklaratorische Eintragungen

Hier ist zwischen sogenannten „konstitutiven“ (Rechtsbegründenden) und „deklaratorischen“ (Rechtsanzeigenden) Eintragungen zu unterscheiden:

18

Konstitutive Eintragungen

Durch eine „konstitutive“ Wirkung“ wird ein Recht oder ein Rechtsverhältnis begründet, aufgehoben oder gestaltet.

19

Deklaratorische Eintragungen

Durch eine „ **deklaratorische** “ Wirkung wird das Bestehen eines Rechts oder eines Rechtsverhältnisses nur **festgestellt, bezeugt oder klargestellt** t.

20

Kaufmann ↔ Eintragung

Wie § 1 HGB schon dem Wortlaut nach festlegt, ist derjenige, der ein Handelsgewerbe betreibt, Kaufmann.

Auf eine Eintragung im Handelsregister kann es daher für die **Begründung** der Kaufmannseigenschaft nicht mehr ankommen.

Folglich kommt der Eintragung des „Ist-Kaufmanns“ nach § 1 HGB nur deklaratorische Wirkung zu, sie verkündet lediglich die schon bestehende Kaufmannseigenschaft.

21

Kaufmann ↔ Kleingewerbe

Ein Gewerbebetrieb liegt jedoch dann nicht vor, wenn ein **Kleinunternehmen** vorliegt, was dann der Fall ist, wenn es nach seiner **Art und seinem Umfang** einen in kaufmännischer Weise errichteten Gewerbebetrieb **nicht** erfordert.

Ist es jedoch in das Handelsregister **eingetragen**, liegt dennoch ein **Handelsgewerbe** vor (§ 2 HGB).

22

Kriterien

Kriterien für die Beurteilung, ob ein Kleingewerbe vorliegt, können sein:

- Höhe des Umsatzes
- Zahl der Beschäftigten
- Anzahl der Betriebsstätten
- Bilanzierung
- Inanspruchnahme von Krediten
- mehrere Geschäftsgegenstände oder beschränkte Betätigung

23

„Betreiben“

Weitere Voraussetzung für die Bejahung der Eigenschaft als Kaufmann ist, dass das Handelsgewerbe „betrieben“ wird.

24

Gesetzliche Vertreter etc.

Keine Kaufleute sind danach die gesetzlichen Vertreter, Insolvenzverwalter, Vorstandsmitglieder einer AG oder der Geschäftsführer einer GmbH. Als Kaufmann ist in diesen Fällen der Vertretene selbst anzusehen.

Keine Kaufleute sind die Gesellschafter einer juristischen Person, da das Handelsgewerbe von der juristischen Person und nicht von dem Gesellschafter betrieben wird.

25

Kommanditisten

Kommanditisten einer KG sind ebenfalls **keine Kaufleute**.

Diese haften nur beschränkt (§ 171 Abs. 1 HGB). Für **persönlich haftende Gesellschafter** werden die für Kaufleute geltenden Vorschriften entsprechend angewendet.

26

Praktische Relevanz:

OLG Celle, Urteil vom 22. September 2010, Az: 3 U 75/10 (4 O 419/09)

„Die Aufnahme eines Darlehens zum Erwerb der Gesellschaftsanteile einer GmbH durch deren späteren Alleingesellschafter und Geschäftsführer stellt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 14 BGB dar.


Die Verjährung der Ansprüche der kreditgebenden Bank gegenüber dem Darlehensnehmer als Verbraucher gem. § 13 BGB sind daher gem. § 497 Abs. 3 S. 3 BGB für bis zu 10 Jahre gehemmt.

27

Grundsätzlich ist die Beurteilung der Frage, ob jemand als Verbraucher oder Unternehmer tätig geworden ist, davon abhängig, ob es sich um eine Tätigkeit im privaten Bereich oder eine solche im gewerblichen bzw. selbstständig beruflichen Bereich handelt.

Dabei ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit abzustellen, wobei auch Tätigkeiten im Vorfeld einer solchen Ausübung zu berücksichtigen sind, sofern sie einen entsprechenden Bezug zu einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit aufweisen. ...

28



... Eine gewerbliche Tätigkeit ist eine planmäßige und auf
Dauer angelegte wirtschaftliche Selbstständigkeit

Eintragungsrecht

Gewerbetreibende, deren Unternehmen **einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht** erfordern, sind nunmehr berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich mit einer kaufmännischen Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. Man bezeichnet sie daher als „Kann-Kaufleute“.

31

Kann-Kaufmann ↔ Eintragung

- Sind sie im Handelsregister eingetragen, so gelten sie als Kaufleute und unterliegen uneingeschränkt dem HGB.
- Lassen sie sich nicht eintragen, sind die Regelungen des HGB nicht anwendbar.

32

Kann-Kaufmann ↔ Eintragung

Beim Kann-Kaufmann nach § 2 HGB wirkt die Eintragung ins Handelsregister nun **konstitutiv**, das heißt, die Kaufmannseigenschaft entsteht erst mit der Eintragung im Handelsregister.

=> Der Kann-Kaufmann kann sich von seiner Kaufmannseigenschaft wieder ‚befreien‘, indem er seine Eintragung im Handelsregister wieder löschen lässt („Kaufmann mit Rückfahrkarte“).

33

Land- und Forstwirte

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 HGB bestimmt, dass Land- und Forstwirte grundsätzlich keine Kaufleute sind.

Sie haben jedoch gemäß § 3 Abs. 2 HGB die Möglichkeit, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, soweit ihr Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

Auch hier begründet die Eintragung die Kaufmannseigenschaft und ist damit konstitutiv.

34

Formkaufleute

35

HGB ⇔ Handelsgesellschaften

Die Vorschriften des HGB finden nach § 6 Abs. 1 HGB **auch auf die Handelsgesellschaften** Anwendung.

Hierunter sind solche Gesellschaften zu verstehen, die **in das Handelsregister eingetragen** sind.

36

OHG und KG

Die OHG und die KG sind grundsätzlich bereits aufgrund des Umstands, dass sie ein **Handelsgewerbe unterhalten** als Kaufleute anzusehen.

Sie können sich jedoch auch dann in das Handelsregister eintragen lassen, wenn ihr ... Gesellschaftszweck die Verwaltung eigenen Vermögens ist.

37

Handelsgesellschaften

Handelsgesellschaften sind:

- die GmbH (§ 13 Abs. 3 GmbHG)
- die AG (§ 3 Abs. 1 AktG)
- die KGaA (§ 278 Abs. 3, § 3 Abs. 1 AktG)
- die Europäische Wirtschaftliche
Interessenvereinigung
(EWIV; § 1 EWIV-Ausführungsg)

38

Genossenschaften, GmbH, die AG, die KGaA

Auf die **Genossenschaft** werden gemäß § 17 Abs. 2 GerG die Vorschriften über Kaufleute entsprechend angewendet.

Die **GmbH, die AG, die KGaA** sowie die **Genossenschaft** sind gemäß § 6 Abs. 2 HGB auch dann Kaufleute, wenn nach Art und Umfang ihres Unternehmens ein kaufmännisch eingerichteter Betrieb nicht erforderlich ist.

Sie sind auch dann Handelsgesellschaften, wenn sie kein Gewerbe ausüben (**Formkaufleute**).

39

G-GmbH

Die G-GmbH hat zum Geschäftsgegenstand eine gemeinnützige Tätigkeit, so dass ihr die Gewinnerzielungsabsicht fehlt und somit kein Handelsgewerbe betreibt.

Dennoch ist sie als Kaufmann anzusehen (§ 6 Abs. 2 HGB).

40

Fiktivkaufmann

41

§ 5 HGB <Fiktivkaufmann>

Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, dass das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

Der Geschäftspartner muss die Eintragung nicht gekannt haben !

42

Scheinkaufmann

43

Anschein eines gewerblichen Unternehmens

Derjenige, der im Rechtsverkehr als Kaufmann auftritt, muss sich als solcher behandeln lassen (Scheinkaufmann).

Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn er sein Unternehmen so bezeichnet, dass dies auf ein kaufmännisches Unternehmen hindeutet.

Liegt eine Eintragung im Handelsregister nicht vor, muss der Anschein eines gewerblichen Unternehmens in kaufmännischem Umfang erweckt werden (z.B. Erteilung von Prokura).

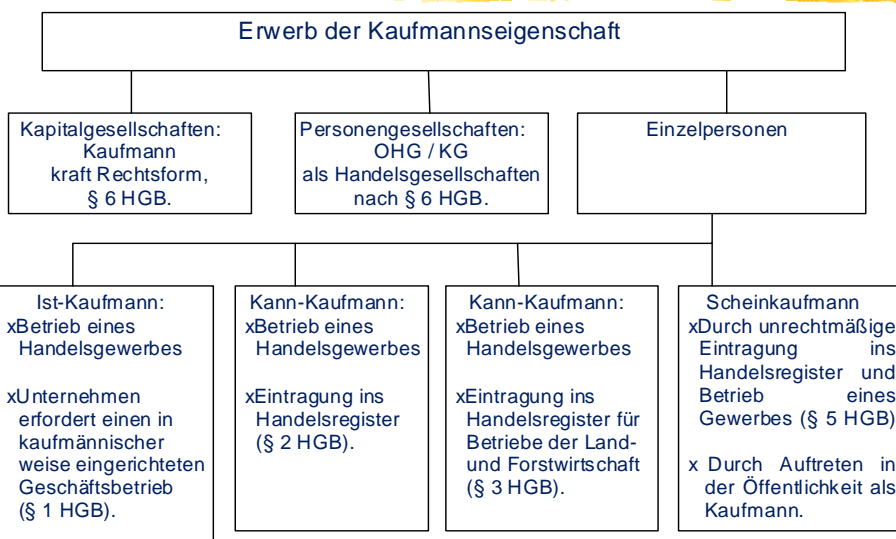
44

Rechtsschein

- Der gesetzte Rechtsschein muss **dem Betroffenen zugerechnet** werden können.
- Hat ein Dritter den Rechtsschein gesetzt, so kommt es auf **Kenntnis und Duldung durch den Betroffenen** an.
- Bei **Minderjährigen** kommt eine **Zurechnung** nicht in Betracht.
- Der Dritte muss außerdem hinsichtlich der Tatsache **gutgläubig** gewesen sein.

45

Erwerb der Kaufmannseigenschaft



Firma

47

§ 17 HGB < Firma >

- (1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.
- (2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden..

48

§ 23 HGB

Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.

49

Grundsätze bei der Firmenbildung

- Firmenunterscheidbarkeit
- Firmenwahrheit
- Firmenbeständigkeit
- Firmeneinheit
- Firmenöffentlichkeit

50

Firmenunterscheidbarkeit

Die Firma muss geeignet sein, das Unternehmen zu kennzeichnen und es von anderen unterscheiden (§ 18 Abs. 1 HGB).

Rein beschreibende Angaben haben keine Unterscheidungskraft.

Die Firma muss sich gemäß § 30 HGB von den am gleichen Ort bereits bestehenden Firmen unterscheiden.

51

Firmenwahrheit

Die Firma darf keine irreführenden Angaben enthalten (§ 18 Abs. 2 HGB).

Die Rechtsform ist der Firma zuzusetzen.

52

Firmenbeständigkeit

In Ausnahmefällen darf die Firma fortgeführt werden, obwohl sie unrichtig geworden ist.

So kann z.B. bei einem Erbfall die Firma fortgeführt werden (§ 22 HGB).

Weitere Fälle:

- Ein-/Austritt von Gesellschaftern (§ 24 HGB),
- Namensänderung bei Inhaberidentität.

53

Firmeneinheit

Der Kaufmann darf für das Unternehmen nur eine Firma führen, es sei denn, es handelt sich um selbständige Filialen oder organisatorisch getrennte Einheiten.

54

Firmenöffentlichkeit

Die Firma muss öffentlich bekannt gegeben werden, wie z.B. durch

- Eintragung in das Handelsregister (§ 29 HGB)
oder
- die Veröffentlichungspflicht auf Geschäftsbriefen.

55

Firmenmissbrauch

Wird ein Firma zu Unrecht geführt, so kann dem registerrechtlich durch

- das Firmenmissbrauchsverfahren (§ 37 Abs. 1 HGB)
und
- das Lösungsverfahren von Amts wegen (§§ 142, 144a FGG)

begegnet werden.

Weiterhin können zivilrechtliche Ansprüche aus §§ 15 MarkenG, 37 Abs. 2 HGB, 12 BG B, 823 Abs. 1 BGB, 3ff. UWG bestehen.

56

Folgen eines Inhaberwechsels

Da bei Abschluss von Rechtsgeschäften nicht die Firma selbst Vertragspartner wird (diese ist nicht rechtsfähig), sondern deren Inhaber, ist es für den Gläubiger interessant zu wissen, welche Folgen eintreten, wenn der Inhaber der Firma wechselt.

Aufgrund der **Schutzwürdigkeit des Handelsverkehrs** soll der Gläubiger jedoch grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass er seine Forderungen gegen das Unternehmen geltend machen kann, und zwar unabhängig von dessen Inhaber.

57

Drei Fälle des Inhaberwechsels

- der Inhaberwechsel durch **Rechtsgeschäft** (§ 25 HGB)
- der Inhaberwechsel aufgrund **Erbfolge** (§ 27 HGB)
- der **Eintritt in das Geschäft des Einzelkaufmanns** (§ 28 HGB)

58

§ 25 HGB <Inhaberwechsel durch Rechtsgeschäft>

(1)

Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes **fortführt**, **haftet** für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers.

Die in dem Betrieb begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

59

Fortführung

Dies ist dann der Fall, wenn der zumindest das Kerngeschäft fortführt und die „neue“ Firma im Geschäftsverkehr mit der „alten“ gleichgesetzt wird.

Dies gilt unabhängig von einer abweichenden Eintragung im Handelsregister oder der Berechtigung zur Fortführung der Firma.

60

§ 25 HGB <Inhaberwechsel durch Rechtsgeschäft>

(2)

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie **in das Handelsregister eingetragen** und **bekanntgemacht** oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten **mitgeteilt** worden ist..

61

§ 25 HGB <Inhaberwechsel durch Rechtsgeschäft>

(3)

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein **besonderer Verpflichtungsgrund** vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme ~~der Verbindlichkeiten~~ **in handelsüblicher Weise** von dem Erwerber **bekanntgemacht** worden ist.

62

§ 26 HGB < Haftung >

(1) Ist der Erwerber des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der in § 25 Abs. 3 bezeichneten Kundmachung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten haftbar, so haftet der **frühere Geschäftsinhaber** für diese Verbindlichkeiten nur, wenn sie **vor Ablauf von fünf Jahren fällig und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des BGB (rechtskräftige vollstreckbare Ansprüche) bezeichneten Art festgestellt sind** oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.

63

§ 26 HGB < Frist >

Die Frist beginnt im Falle des § 25 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an dem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen wird, im Falle des § 25 Abs. 3 mit dem Ende des Tages, an dem die Übernahme kundgemacht wird.

Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des BGB sind entsprechend anzuwenden.

64

§ 26 HGB < Ausnahmen >

Voraussetzung ist daneben jedoch, dass

- die **Übertragung nicht ausgeschlossen** ist (§ 399 2. Fall BGB) und
- die **Übertragung keiner besonderen Form** bedarf.
- Weiterhin darf der **Übergang nicht nach § 25 Abs. 2 HGB ausgeschlossen** sein.

65

§ 26 HGB < Folgen >

Die in dem Betrieb begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben (§ 25 Abs. 1 S. 2 HGB).

Forderungen können folglich dann nicht mehr von dem Veräußerer geltend gemacht werden.

66

§ 27 HGB < Wechsel des Inhabers aufgrund Erbfolge >

- (1) Wird ein zu einem Nachlaß gehörendes Handelsgeschäft von dem Erben fortgeführt, so immer für die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung.
- (2) Die unbeschränkte Haftung nach § 25 Abs. 1 tritt nicht ein, wenn die Fortführung des Geschäfts **vor dem Ablauf von drei Monaten** nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, **eingestellt** wird. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 210 BGB (Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen) entsprechende Anwendung.

67

Ausschlagung

Ist bei dem Ablauf der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endet die Frist nicht vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist.

68

§ 28 HGB <Eintreten in Geschäft des Einzelkaufmanns>

- (1) Tritt jemand als **persönlich haftender Gesellschafter** oder als **Kommanditist** in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma **nicht** fortführt, für alle im Betrieb des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers.

Die in dem Betrieb begründeten Forderungen **gelten den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen.**

69

§ 28 HGB < abweichende Vereinbarung >

- (2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister **eingetragen und bekanntgemacht** oder von einem Gesellschafter dem Dritten mitgeteilt worden ist.

70

§ 28 HGB <frühere Geschäftsinhaber wird Kommanditist>

- (3) Wird der frühere Geschäftsinhaber Kommanditist und haftet die Gesellschaft für die im Betrieb seines Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten, so ist für die Begrenzung seiner Haftung § 26 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in § 26 Abs. 1 bestimmte **Frist** mit dem Ende des Tages beginnt, an dem die **Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen** wird. Dies gilt nicht, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.

71

Das Handelsregister

72

Führung + Einsichtnahme

Das Handelsregister wird bei dem Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, wobei inzwischen eine Zentralisierung der Handelsregistergerichte stattgefunden hat.

In das Handelsregister kann jeder auch ohne...
Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht nehmen (§ 9 Abs. 1 HGB).

73

Online-Einsicht

Eine Einsicht ist allerdings seit dem 01.01.2007 auch über das Internet möglich:

www.handelsregister.de

oder

www.unternehmensregister.de

Die Registrierung erfolgt unter der jeweiligen Internetadresse und erlaubt Zugriff auf die Handelsregister der Länder, Vereinsregister, die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen), das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister.

74



Gemeinsames Registerportal der Länder

Sie sind hier: [Startseite](#)

- Bund / Länder
- Onlinedienste
- Bekanntmachungen
- Startseite**
- Normale Suche
- Erweiterte Suche
- Login
- Registrieren
- Länderinformationen
- Informationen / Hilfe
- Impressum
- Kontakt



Herzlich willkommen bei dem gemeinsamen Registerportal der Länder

Auf dieser Seite finden Sie die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil die Vereinsregister aller Bundesländer und darüber hinaus die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen).

Die Recherche von Firmen und der Abruf von Veröffentlichungen sind kostenfrei. Für alle übrigen Abrufe fallen Kosten an, worauf Sie jeweils gesondert hingewiesen werden.

Um die kostenpflichtigen Angebote wahrzunehmen, [registrieren](#) Sie sich bitte bei der zentralen Servicestelle der Länder.

Bitte beachten Sie die [aktuellen Statushinweise](#).



75



Gemeinsames Registerportal der Länder

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Normale Suche](#)

- Bund / Länder
- Onlinedienste
- Bekanntmachungen
- Startseite
- Normale Suche**
- Erweiterte Suche
- Login
- Registrieren
- Länderinformationen
- Informationen / Hilfe
- Impressum
- Kontakt



Suchanfrage (normale Suche)

Wählen Sie bitte mindestens einen Suchparameter aus.

Registerart:

Registernummer:

Registergericht:


Firma oder Schlagwörter:

Suche nach Einträgen, die alle Schlagwörter enthalten.
 mindestens ein Schlagwort enthalten.
 den genauen Firmennamen enthalten.

Suchoptionen: Ähnlichkeitsuche
 auch gelöschte Firmen finden

Ergebnisse pro Seite:

76
[Seite drucken](#) · [zum Anfang](#)

 **Gemeinsames Registerportal der Länder**

Sie sind hier: > Startseite > Erweiterte Suche

Bund / Länder

Onlinedienste

Bekanntmachungen

Startseite

Normale Suche

Erweiterte Suche

Login

Registrieren

Länderinformationen

Informationen / Hilfe

Impressum

Kontakt

Suchanfrage (Erweiterte Suche)

Wählen Sie bitte mindestens einen Suchparameter aus.

Registerart:

Registernummer:

Bundesländer:

<input type="checkbox"/> Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/> Niedersachsen
<input type="checkbox"/> Bayern	<input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen
<input type="checkbox"/> Berlin	<input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> Brandenburg	<input type="checkbox"/> Saarland
<input type="checkbox"/> Bremen	<input type="checkbox"/> Sachsen
<input type="checkbox"/> Hamburg	<input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt
<input type="checkbox"/> Hessen	<input type="checkbox"/> Schleswig-Holstein
<input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> Thüringen

Registergericht:

Firma oder Schlagwörter:

Suche nach Einträgen, die

alle Schlagwörter enthalten.

mindestens ein Schlagwort enthalten.

den genauen Firmennamen enthalten.

Niederlassung / Sitz:

Rechtsform:

Postleitzahl:

Ort:


Straße:

Suchoptionen:

Ähnlichkeitssuche

auch gelöschte Firmen finden

Ergebnisse pro Seite:

 **Gemeinsames Registerportal der Länder**

Sie sind hier: > Startseite > Normale Suche > Suchergebnis

Bund / Länder

Onlinedienste

Bekanntmachungen

Startseite

Normale Suche

Erweiterte Suche

Login

Registrieren

Länderinformationen

Informationen / Hilfe

Impressum

Kontakt

Suchergebnis

Ihre Suche hat 1 Treffer ergeben.

Historie

1

Firma / Name	Sitz	Status	
Nordrhein-Westfalen Amtsgericht Bonn HRB 11533	Senioren-Wohnpark "Zur Risahöhe" Salten GmbH	Mechernich	aktuell AD CD HD DK UT VO

Historie

1

Seite drucken · zum Anfang 78



Gemeinsames Registerportal der Länder

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Normale Suche](#) > [Suchergebnis](#) > [Kostenhinweis](#)

Bund / Länder

Onlinedienste

Bekanntmachungen

Startseite

Normale Suche

Erweiterte Suche

Login

Registrieren

Länderinformationen

Informationen / Hilfe

Impressum

Kontakt

Kostenhinweis

Firma: Nordrhein-Westfalen Amtsgericht **Bonn HRB 11533** – Senioren-Wohnpark "Zur Risahöhe" Salten GmbH

Dokument	Kosten
Aktueller Ausdruck	4,50 Euro
gesamt	4,50 Euro

Das Herunterladen der angeforderten Dokumente ist kostenpflichtig. Bitte bestätigen Sie die anfallenden Kosten, indem Sie den Button "Dokumentabruf" anklicken.

Ihr Zeichen (falls vorhanden):

Aktuelle Suche ändern
Bisheriges Suchergebnis



Seite drucken - [zum Anfang](#) 79

Zweck

Durch das Handelsregister werden die wichtigsten Rechtsverhältnisse der Kaufleute dargelegt, so dass der Handelsverkehr geschützt wird (**Publizitätswirkung**).

Die Eintragungen haben **grundsätzlich lediglich deklaratorische Wirkung** (Ausnahmen: Kleingewerbe; Entstehen der GmbH und AG).

Wesentlicher Zweck des Handelsregisters ist auch der **Schutz des guten Glaubens Dritter**, die die Eintragung im Register für richtig halten dürfen.

§ 15 HGB < Schutz des guten Glaubens Dritter >

- (1) Solange eine im Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegen gesetzt werden, es sei denn, dass sie diesem bekannt war.

(=> negative Publizität des Handelsregisters)

81

Voraussetzungen

- Es muss sich um eine Tatsache handeln, die zu dem Zeitpunkt, auf den sich der Dritte beruft, wahr gewesen ist.
- Die Richtigkeit des Handelsregisters wird nicht geschützt.
- Es muss sich um eine eintragungspflichtige Tatsache handeln.
- Die Vorschrift gilt auch dann, wenn die einzutragende Tatsache ursprünglich nicht eingetragen wurde (s. Beispiel).

82

Beispiel:

A erteilt B Prokura, die jedoch nicht in das Handelsregister eingetragen wird.

Kurze Zeit später wird die Prokura widerrufen, jedoch wiederum nicht in das Handelsregister eingetragen.

=> Nach Widerruf durch B geschlossene Geschäfte wirken gegenüber A. (§ 15 Abs. 1 HGB), da Dritte auch auf anderem Weg als durch das Handelsregister von der Prokura erfahren konnten.

Der Widerruf hätte daher in das Register eingetragen werden müssen.

Anwendbarkeit

- Die Vorschrift ist dann nicht anwendbar, wenn der Dritte **die nicht eingetragene Tatsache gekannt** hat.
- Der Dritte muss weiterhin **von dem Nichtbestehen der einzutragenden Tatsache ausgegangen** sein.
- Das getätigte Geschäft muss im Übrigen **zum Geschäftverkehr** gehört haben.
- Der Dritte muss das **Handelsregister nicht eingesehen** haben.

...

84

- Da sich nach dem Wortlaut der Vorschrift der Dritte den eintragungspflichtigen Umstand nicht entgegenhalten lassen muss, folgt, dass er **wählen kann**, ob er sich darauf beruft oder nicht.
- Er kann sich sogar teilweise auf § 15 Abs. 1 HGB und andererseits auf die tatsächliche Rechtslage berufen („Rosinentheorie“).
- Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 HGB wirkt **nur zugunsten** des Dritten, **nicht** auch (teilweise) **zu seinen Lasten**.

85

§ 15 HGB < Schutz des guten Glaubens Dritter >

- (2) Ist die Tatsache **eingetragen und bekanntgemacht** worden, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen.

Dies **gilt nicht** bei **Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung**

§ 15 HGB < Schutz des guten Glaubens Dritter >

(3) Ist eine einzutragende Tatsache unrichtig bekanntgemacht, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die bekanntgemachte Tatsache berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte.

(=> positive Publizität des Handelsregisters)

87

Anwendbarkeit

- die eintragungspflichtige Tatsache wurde unrichtig bekannt gemacht
- der Dritte, der sich auf die Bekanntmachung beruft darf keine Kenntnis von deren Unrichtigkeit haben und
- die unrichtige Bekanntmachung muss dem Eintragungspflichtigen zuzurechnen sein
- abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung. Die Vorschrift ist daher dann nicht anwendbar, wenn sich die Tatsache erst später ändert.

88

§ 15 HGB < Schutz des guten Glaubens Dritter >

- (4) Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

89

Fazit: Anwendungsbereich § 15 HGB

- Abs. 1 (Eintragungspflichtiger nicht ggü. Dritten)
einzutragende Tatsache
nicht eingetragen und bekanntgemacht
- Abs. 2 (gegen Dritten)
einzutragende Tatsache
eingetragen und bekanntgemacht
- Abs. 3 (Dritter ggü. Eintragungspflichtigem)
einzutragende Tatsache
unrichtig bekanntgemacht
- Abs. 4
bei Zweigniederlassung
=> Eintragung des Gerichts der Zweigniederlassung

90

Y Falsche Eintragung
ist kein Fall des § 15 HGB !!!

91

(Neben-)Wirkung:

§ 15a HGB < Öffentliche Zustellung >

Ist bei einer juristischen Person, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist, der Zugang einer Willenserklärung nicht unter der eingetragenen Anschrift oder einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich, kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung geltenden Vorschriften der ZPO erfolgen.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die eingetragene inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft befindet. § 132 des BGB bleibt unberührt.

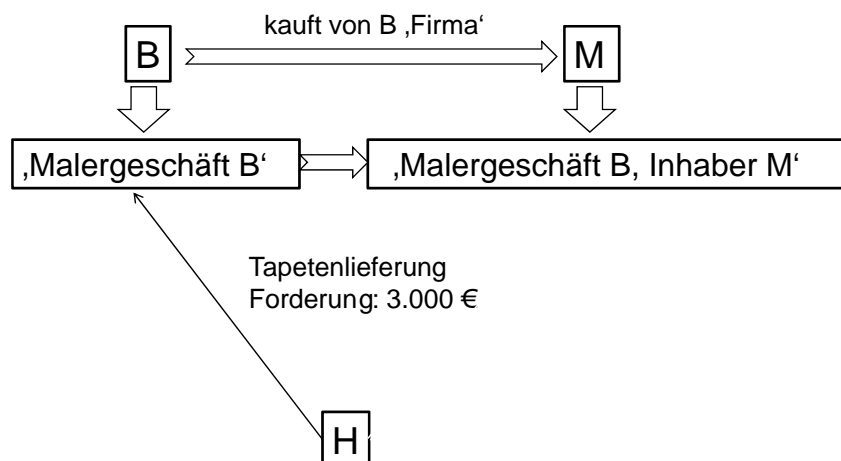
92

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1.

B führt ein Unternehmen, das unter „Malergeschäft B“ firmiert. H ist Hersteller von Tapeten. Aus Lieferungen an das Malergeschäft B hat er noch eine Forderung in Höhe von 3 000,- €. B hat seine Firma mittlerweile an den M verkauft. M betreibt das Malergeschäft Bezeichnung „Malergeschäft B, Inhaber M“ weiter. Besondere Eintragungen in das Handelsregister werden nicht vorgenommen. Kann H auch von M Zahlung der 3000,- € verlangen ?

93



94



Aufgaben zur Selbstüberprüfung

2. Kaufmann K führt ein Handelsgewerbe. Der Pförtner P wird aufgrund eines Versehens des Registergerichts als Prokurist in das Handelsregister eingetragen. Kurze Zeit später schließt P ohne weitere Vollmacht mit A einen Vertrag, der K zur Lieferung von Waren verpflichtet. Muss K die Ware an A liefern ?
3. A betreibt eine mobile Verkaufsstätte für Salzbrezeln (sogen. „Bauchladen“). Er beschäftigt keine weiteren Angestellten, ist nicht im Handelsregister eingetragen und verkauft täglich ca. 200 Brezel bei einem durchschnittlichem Tagesumsatz von 120,- €.
- Ist A Kaufmann im Sinne des HGB ?
 - Wie könnte A gegebenenfalls die Kaufmannseigenschaft erlangen ?

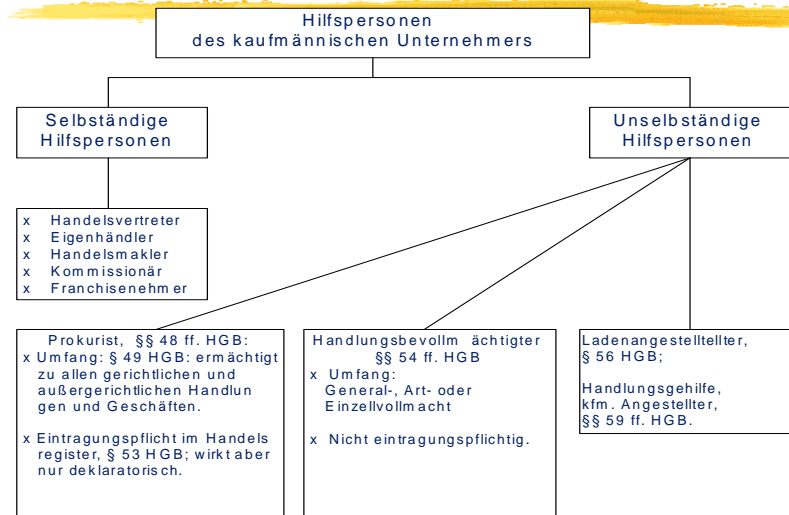
95

4. B ist Gesellschafter der „A & B OHG“. Aus gesundheitlichen Gründen tritt er am 1. Januar 2002 aus der OHG aus. Sein Ausscheiden wird zwar zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet, die Eintragung unterbleibt jedoch, weil die Geschäftsstelle des Registergerichts überlastet ist. Im August 2002 verkauft die „A & B OHG“ ein Lasergerät an K, welches sich als defekt herausstellt. K wusste nichts vom Ausscheiden des B aus der OHG. Da B finanziell gut gestellt ist, verlangt K von B nach erfolgloser Nachlieferung die Rückzahlung des Kaufpreises. B weigert sich mit dem Hinweis auf sein Ausscheiden und der unverschuldet unterbliebenen Eintragung. Wie ist die Rechtslage ?



96

Hilfspersonen des Kaufmanns



97

Prokura

§ 48

- (1) Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.
- (2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

§ 49

- (1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.
- (2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

98

Zeichnung des Prokuristen

§ 51

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

99

§ 54 HGB < Handlungsvollmacht >

- (1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes **oder** zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften **oder** zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

100

- (2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.
- (3) Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

101

§ 56 HGB < Ladenangestellter >

Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

102

§ 84 HGB < Handelsvertreter >

- (1) Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer (Unternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.

Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

- (2) Wer, ohne selbständig im Sinne des Absatzes 1 zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen, gilt als Angestellter.

103

- (3) Der Unternehmer kann auch ein Handelsvertreter sein.

- (4) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Unternehmen des Handelsvertreters nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

104

Handelsmakler / Kommissionär

§ 93 HGB Handelsmakler

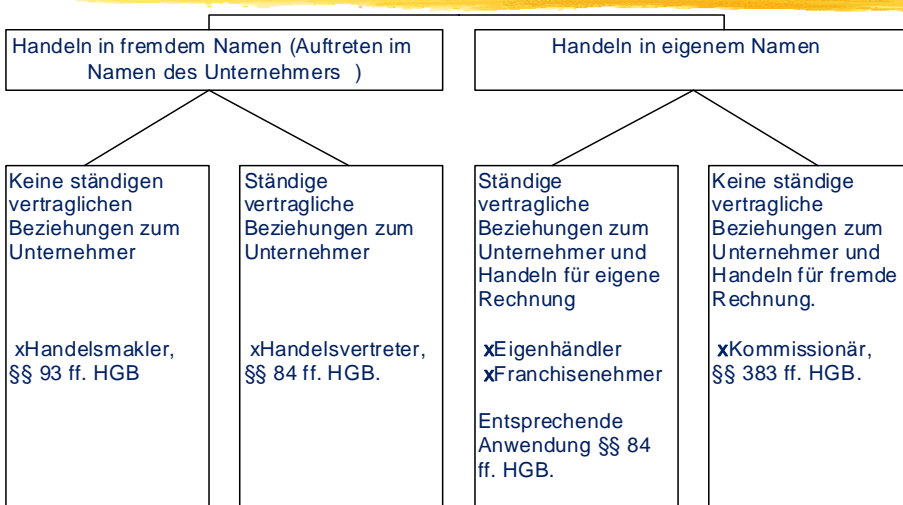
Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne vor ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit beauftragt zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmaklers.

§ 383 HGB Kommissionär

Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommitenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

105

Selbständige Hilfspersonen



106

§ 343, 344 HGB < Handelsgeschäfte >

§ 343

- (1) Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.
- (2) (weggefallen)

§ 344

- (1) Die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig.
- (2) Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betrieb seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegenteil ergibt.

107

§ 362 HGB < Schweigen auf Anträge >

- (1) Geht einem Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.
- (2) ...

108

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Gewohnheits-rechtlich anerkannt:

Der Absender des Bestätigungsschreibens darf erwarten, dass der Empfänger ihm unverzüglich Nachricht gibt, wenn er mit dem Inhalt des Schreibens nicht einverstanden ist.

Tut der Empfänger dies nicht, hat sein Schweigen zur Folge, dass der Vertrag unabhängig von seinem tatsächlichen Willen mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens abgeschlossen ist.

109

Voraussetzungen

- Empfänger und Absender des Bestätigungsschreibens sind Kaufleute oder nehmen zumindest wie solche am Rechtsverkehr teil,
- konkrete Vertragsverhandlungen haben statt gefunden
- es handelt sich um ein unternehmens- bzw. berufsbezogenes Geschäft
- das Bestätigungsschreiben wird unmittelbar nach den Vorverhandlungen abgesandt und
- es enthält keine vorsätzlich verfälschten Angaben.

110

Beispiel:

Kaufmann K und Herr M, der zwar kein Kaufmann, aber der schon seit Jahren ein papierverarbeitendes Unternehmen führt, verhandeln am 04. 11. über den Kauf von 10 000 Paletten Papier gegen Zahlung von 200 000 €. Sie verbleiben mit den Worten: „Wir regeln das noch schriftlich“. Direkt am nächsten Morgen schickt K in dem festen Glauben, das Geschäft sei am Vortag abgeschlossen worden, dem M ein entsprechendes Schreiben mit den Daten des Geschäfts. Der Brief geht dem M am 06. 11. zu. M, der seine Büroablage völlig chaotisch organisiert hat, entdeckt das Schreiben erst am 16. 11. ...

Zwischenzeitlich hat er gemerkt, dass er beim besten Willen nicht solche Mengen von Papier gebrauchen kann. Am gleichen Tag meldet sich K und verlangt Zahlung der 200 000 € sowie Abholung der Paletten, die sein Lagerhaus blockieren. M meint, er hätte sich doch gar nicht rechtsverbindlich festgelegt, da er sich auf das Schreiben des K nicht gemeldet habe. Ist ein Vertrag zustande gekommen ?

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen - Angebot und Annahme - zustande. Ob im Gespräch vom 04. 11. bereits ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist, ergibt sich nicht eindeutig aus dem Sachverhalt. Dies kann aber dahinstehen, wenn in dem Schreiben des K vom 05. 11. und dem darauf folgende Schweigen des M zwei übereinstimmende Willenserklärungen zu sehen sind. Das Schreiben des K kann rechtlich als Angebot charakterisiert werden. Fraglich ist aber, ob das Schweigen des M als Annahme gewertet werden kann. Grundsätzlich kommt dem Schweigen im argenteilen Rechtsverkehr keine Erklärungsgehalt zu.

Es könnten aber die Voraussetzungen für ein sogenanntes "Kaufmännisches Bestätigungsschreiben" vorliegen, mit der Folge, dass das Schweigen zwar keine echte Willenserklärung darstellt, aber dieselben Wirkungen wie eine Willenserklärung entfaltet. Dann müssten zunächst die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen:

M - als Empfänger des Bestätigungsschreibens - nimmt wie ein Kaufmann in größerem Umfang am Rechtsverkehr selbständig teil. Er ist mithin tauglicher Empfänger eines "Kaufmännischen Bestätigungsschreibens." K ist laut Sachverhalt Kaufmann. Damit ist er auch tauglicher Absender. Vertragliche Vorverhandlungen sind dem Bestätigungsschreiben vorausgegangen. Es handelt sich auch um ein unternehmens- bzw. berufsbezogenes Geschäft, so dass auch diese Voraussetzung erfüllt ist. Das Schreiben ist dem Vertragspartner auch unmittelbar nach den Verhandlungen zugegangen und enthält auch keine vorsätzlichen falschen Angaben. Schließlich hat der Empfänger dem Schreiben nicht unverzüglich widersprochen. M hat über einen Zeitraum von 12 Tagen nichts von sich hören lassen. Vor dem Hintergrund des Erfordernisses der raschen Abwicklung von kaufmännischen Geschäften als Grundsatz des Handelsverkehrs hat M mithin nicht unverzüglich, d.h. gemäß der Legaldefinition des § 121 BGB "ohne schuldhaftes Zögern" Widerspruch gegen das Schreiben eingelegt. Vielmehr hat er damit auf das Schreiben des K hin geschwiegen. Es ist damit ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

113

Bestätigungsschreiben ↔ Auftragsbestätigung

Abzugrenzen ist das kaufmännische Bestätigungsschreiben von der bloßen Auftragsbestätigung.

Bei der Auftragsbestätigung handelt es sich um eine Annahmeerklärung, die überhaupt erst zum späteren Vertragsschluss führt. Der Absender hat sich nach vertraglichen Vorbesprechungen zum endgültigen Vertragsschluss entschieden und teilt dies durch die Auftragsbestätigung mit.

In der Praxis werden Bestätigungsschreiben und Auftragsbestätigung oftmals falsch bezeichnet. Es ist dann jeweils der tatsächliche Inhalt der Erklärung zu ermitteln.

114

Ablehnung

Soll der Vertrag nicht zustande kommen, muss der Kaufmann unverzüglich („ohne schuldhaftes Zögern“, vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB) das Angebot ablehnen, da ansonsten das Geschäft mit dem Inhalt des Angebots zustande kommt.

115

Handelsrechtliche Zinsregelungen

Beträge der gesetzliche Zinssatz normalerweise nur 4% (§ 246 BGB), so bestimmt im Handelsrecht die Vorschrift des § 352 Abs. 1 HGB, dass dem Kaufmann aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft gesetzliche Zinsen von 5% zustehen.



Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher (§ 13 BGB) nicht beteiligt ist, betragen die Verzugszinsen acht Prozent über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB). Hierunter fällt auch das beiderseitige Handelsgeschäft.

116

§ 350 HGB < Formfreiheit bei Bürgschaften >

Auf eine Bürgschaft, ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis finden, sofern die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen, das Versprechen oder das Anerkenntnis auf der Seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, die Formvorschriften des § 766 Satz 1 und 2, des § 780 und des § 781 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

☞ Dies gilt auch für der Bürgschaft verwandte Verpflichtungsformen, wie z.B. eine Schuldübernahme im Sinne von §§ 414 ff. BGB .

117

§ 349 HGB < Einrede der Vorausklage >

Dem Bürgen steht, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist, die Einrede der Vorausklage nicht zu.

Das gleiche gilt unter der bezeichneten Voraussetzung für denjenigen, welcher aus einem Kreditauftrag als Bürge haftet.

118

§ 354a HGB < Abtretungsverbote >

Nach § 399 BGB kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn dies durch eine Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und Schuldner ausgeschlossen worden ist (Abtretungsverbot).

§ 354a HGB bestimmt dagegen, dass bei Geldforderungen aus einem Rechtsgeschäft, das für beide Vertragsteile ein Handelsgeschäft ist, die Abtretung trotz des Abtretungsverbots möglich ist; abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

Damit kann der Gläubiger also trotz des Abtretungsverbots die Forderung z.B. zur Kreditsicherung wirksam abtreten.

119

§ 377 HGB < Haftungsausschluss >

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

120

- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

121



Aufgaben zur Selbstüberprüfung

5. A möchte sein Geld erstmals wertsteigernd anlegen. Er sendet der B-Bank, bei der er seit 2 Monaten Kunde ist, eine e-mail und beauftragt die B-Bank darin, sie möge für ihn 100 Aktien der Piepenbrinck AG kaufen. Der bei der B-Bank angestellte Wertpapierberater Schusselig (S) hatte in den letzten Monaten eine Vielzahl der Kunden durch Spekulationen am „Neuen Markt“ in den finanziellen Ruin getrieben. Insbesondere hinsichtlich der Piepenbrinck AG hat S mittlerweile Zweifel an der Seriosität des Unternehmens. Er führt deshalb den Auftrag des A nicht aus, informiert den A darüber aber nicht. Nach einem halben Jahr sind die Aktien um 100 Punkte gestiegen. A gibt nun eine Verkaufsoffer an die B-Bank, um den Gewinn zu realisieren. Der Vorstand der B und Wertpapierberater S entgegen dem A, die Aktien könnten nicht zu seinen Gunsten verkauft werden, da er keine Aktien im Depot habe. Zum Kauf der Aktien habe seinerzeit auch keine Verpflichtung bestanden, da diesbezüglich keine vertragliche Verpflichtung entstanden sei. Das Schweigen könne keine vertragliche Verpflichtung begründen, denn Schweigen sei im Rechtsverkehr unerheblich. Ist ein Vertrag zustande gekommen ?

122

6. Student B will einen gebrauchten Sportwagen erwerben. Er wendet sich daher wegen eines Privatdarlehens über 10.000 € an das Kreditinstitut K, über das sein Vater V seine Geldgeschäfte abwickelt. Auf Sicherheiten für das Darlehen angesprochen, erklärt B, V werde für ihn bürgen. Daraufhin wird V, der als Kaufmann ein gut gehendes Speditionsgeschäft betreibt, angerufen. V erklärt sich am Telefon mit einer Bürgschaftsübernahme einverstanden, da er in seiner Freizeit selbst Sportwagen fahre. V übermittelt dem K umgehend ein von ihm unterzeichnetes Telefax, worin er sich selbstschuldnerisch für das Privatdarlehen seines Sohnes verbürgt. B kann das im Anschluss gewährte Darlehen bereits kurze Zeit später nicht mehr zurück zahlen. K will den V daher aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen. Prüfen und begründen Sie: Hat K gegen V einen Anspruch aus der Bürgschaft ?

123

7. Der im Handelsregister eingetragene Baustoffhändler B hat beim Kreditinstitut K einen Kredit in Höhe von 50.000 EUR aufgenommen. Zur Sicherung hat er dem K seine Forderungen aus Liefergeschäften gegen das Unternehmen G-GmbH in gleicher Höhe abgetreten. Als K die Abtretung gegenüber der G-GmbH offen legt, teilt diese mit, zwischen ihr und dem B sei ein Abtretungsverbot vereinbart. Diese Aussage der G-GmbH trifft zu. Prüfen und begründen Sie, ob die Abtretung des B an K trotz des Abtretungsverbotes wirksam ist.

8. Baumaterialienhändler V verkauft dem K, einem Bauunternehmer, 20 Fenster; Größe 60 x 85, Farbe hellbraun; Verglasung: Doppelverglasung mit Isolierg

124



II. Gesellschaftsrecht

125

II. Gesellschaftsrecht



- Grundformen von Gesellschaften und deren Unterscheidung
- Erläuterung verschiedener Personengesellschaften
- Arten, Haftungs- und Vertretungsverhältnisse dieser Gesellschaftsformen.

126

Überblick

1. Einzelunternehmen und Gesellschaften
2. Gesellschaftsformen
3. Gesellschaft bürgerlichen Rechts
4. offene Handelsgesellschaft (OHG)
5. Kommanditgesellschaft (KG)
6. GmbH & Co. KG
7. Partnerschaftsgesellschaft
8. GmbH
9. Unternehmergesellschaft
10. sonstigen juristischen Personen für den Handel
 - Aktiengesellschaft
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien
 - Ausländische Rechtsformen
z.B. die britische „private company limited by shares“ (Limited)

127

Einzelunternehmen ↔ Gesellschaften

Soweit eine Privatperson zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen oder ideellen Zwecks dauerhaft im Rechtsverkehr auftreten möchte, wird sie regelmäßig ein "Unternehmen" gründen.

Privatrechtlich kann ein Unternehmen entweder als Einzelunternehmen oder als Gesellschaft betrieben werden.

128

a) Einzelunternehmen

§ 17 HGB

- (1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.
- (2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma verklagt werden.

129

§ 19 HGB < Firmenbezeichnung >

- (1) Die Firma muss , ..., enthalten:
 1. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere "e.K.", "e. Kfm." oder "e.Kfr.";
 2. ...

130

b) Gesellschaften

Als Gesellschaften im weitesten Sinne bezeichnet man

- alle privaten Personenvereinigungen,
- deren Mitglieder sich rechtsgeschäftlich, also durch Vertrag, zusammengeschlossen haben,
- um einen bestimmten gemeinsamen Zweck zu verfolgen.

Liegen diese drei Merkmale vor, handelt es sich um eine Gesellschaft im Sinne des Gesellschaftsrechts.

Ausnahmen bilden lediglich die AG und die GmbH. Beide können auch als sogenannte "Einmangesellschaft" gegründet werden.

131

§ 19 HGB < Firmenbezeichnung >

(1) Die Firma muss, ..., enthalten:

1. ...
2. bei einer **oHG** die Bezeichnung "offene Handelsgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung;
3. bei einer **KG** die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung.

(2) Wenn in einer **oHG** oder **KG** keine natürliche Person persönlich haftet, muss die Firma, ..., eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

132

Gesellschaftsformen

Die Rechtsgrundlagen des Gesellschaftsrechts sind nicht in einem Gesetz zusammengefasst, sondern finden sich z.B. im

- BGB
- HGB
- GmbH-Gesetz
- Aktiengesetz
- Genossenschaftsgesetz
- Versicherungsaufsichtsgesetz
- etc.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Gesellschaftsform bietet das Gesellschaftsrecht eine breite Palette zur Auswahl an.

133

Wahl der geeigneten Rechtsform

Bei der Wahl der geeigneten Rechtsform wird der Unternehmer zunächst die für ihn betriebswirtschaftlich sinnvollste Lösung suchen. Als Bestimmungsfaktoren kommen dabei

- Haftungsverhältnisse
- Organisationsgewalt
- Kapitalaufbringung
- Steuer- und Kostenbelastung, sowie
- Nachfolgeregelungen

in Betracht. Diese Faktoren werden für jede mögliche Gesellschaftsform durch das Gesellschaftsrecht bestimmt.

134

Unterscheidung der Gesellschaften nach der Organisationsart

Nach dem Kriterium der Organisationsart lassen sich die privatrechtlichen Personenvereinigungen in zwei Grundtypen einteilen.

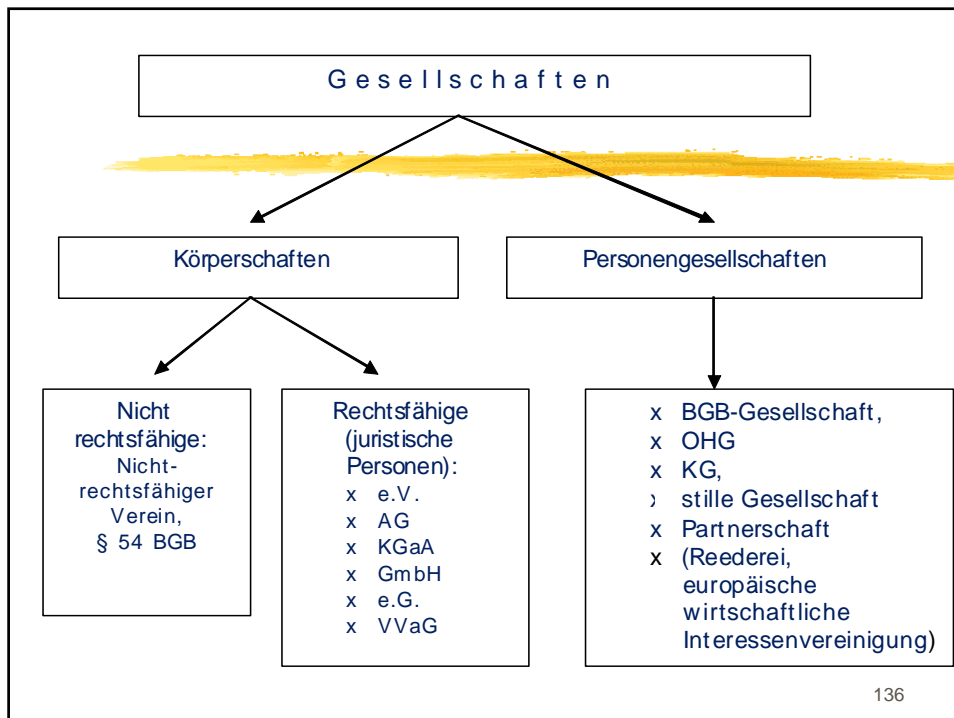
Zum einen in

- die Rechtsform der Körperschaften (Vereine)

und zum anderen

- in die Rechtsform der Personengesellschaften.

135



136

Personengesellschaften

Die Personengesellschaften sind auf eine kleine Mitgliederzahl angelegt und der Zusammenschluss beruht auf dem persönlichen Vertrauen und der persönlichen Mitarbeit der Gesellschafter.

Ein Wechsel der Gesellschafter ist daher, von Ausnahmen abgesehen, weitgehend unzulässig.

Grundtyp der Personengesellschaft ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft, §§ 705 ff. BGB).

137

Körperschaften

Die Körperschaften (Vereine) sind grundsätzlich auf eine große Mitgliederzahl angelegt und der Zusammenschluss beruht regelmäßig nicht auf einem persönlichen Vertrauen der Gesellschafter, sondern auf einer überindividuellen Zielsetzung, d.h. einem ideellen oder wirtschaftlichen Motiv, das von der personellen Zusammensetzung unabhängig ist.

Deshalb besteht ein Verein grundsätzlich auch weiter fort, wenn die Mitglieder wechseln.

Grundtyp der Körperschaft ist der eingetragene (rechtsfähige) Verein (e. v. §§ 21 ff. BGB).

138

Unterscheidung nach Art des verfolgten Zwecks

Neben der Einteilung der Gesellschaften nach ihrer **Organisationsart** in Personengesellschaften und Körperschaften werden die Gesellschaften auch nach dem von der Gesellschaft verfolgten **Zweck** unterschieden.

139

Wirtschaftlicher Zweck

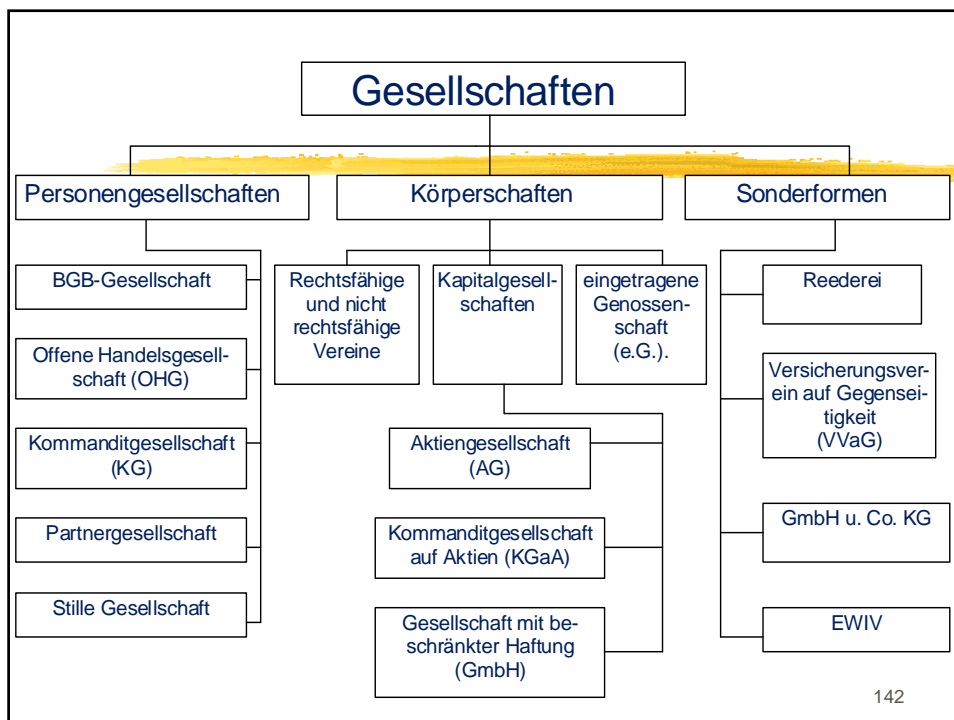
Soweit Personengesellschaften und Körperschaften (Vereine) **nicht lediglich ideelle Zwecke** verfolgen, - wie z.B. ein Sport- oder Musikverein - sondern sich zum **Erwerbszwecke** zusammengeschlossen haben, unterscheidet man dort zwischen den **wirtschaftlichen Personengesellschaften** und den **wirtschaftlichen Körperschaften**, den sogenannten **Kapitalgesellschaften**."

140

Fazit:

- Eine Gesellschaft ist eine private Personenvereinigung, die durch einen Vertragsschluss zur Verfolgung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks verpflichtet.
- Personengesellschaften sind die BGB-Gesellschaft, OHG, KG, Partnerschaft, stille Gesellschaft und eingeschränkt die Reederei und die EWIV (Sonderformen, da beide nicht dem klassischen Bild der Personengesellschaft entsprechen).
- Alle übrigen Gesellschaften rechnet man zu den Vereinen (Körperschaften). Hier bezeichnet man diejenigen als Kapitalgesellschaften bei denen die Höhe der eingezahlten Kapitalbeträge regelmäßig die Grundlage für die Entscheidungsverhältnisse und die Gewinnverteilung in der Gesellschaft bilden.

141



142

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§ 705 BGB < Inhalt des Gesellschaftsvertrags >

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

143

Entstehung

Die GbR entsteht durch einen Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, wobei eine vertragliche Vereinbarung über einen gemeinschaftlichen Zweck geschlossen werden muss.

Es muss ein konkreter gemeinschaftlicher (legaler) Zweck vereinbart sein. Dies unterscheidet den Gesellschaftsvertrag z.B. von Austauschverträgen.

Nicht erforderlich ist, dass Vermögensinteressen verfolgt werden. Die bloße Beteiligung von Personen an einem Gegenstand, ohne dass ein darüber hinausgehender Zweck gefördert würde, genügt hingegen nicht, um eine GbR annehmen zu können.

144

Abgrenzung

Abzugrenzen ist die Gesamtheit von

- der Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741ff. BGB)
- partiarischen Rechtsverhältnissen
- familienrechtlichen Gemeinschaften
- Erbengemeinschaft

145

Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741ff. BGB)

Sie entsteht regelmäßig nicht durch Rechtsgeschäft, sondern kraft Gesetzes.

Es wird kein gemeinsamer Zweck verfolgt, sondern der Zweck wird nur durch Anschaffen, Halten und/oder Verwalten von Gegenständen oder Rechten bestimmt (z.B. die Miteigentümer eines Grundstücks).

146

partiarische Rechtsverhältnissen

Dies sind Austauschverhältnisse, wobei eine der Parteien ganz oder teilweise durch eine Gewinnbeteiligung entgolten wird.

Es besteht kein gemeinsam verfolgter Zweck, sondern nur das Interesse an Gewinn, wobei jeder in eigener Verantwortung tätig wird (z.B. ein Architekt lässt sich für seine Leistung von einem Bauträger einen Anteil an dem Gewinn aus der Veräußerung von Wohnungen versprechen).

Für die Annahme einer Gesellschaft können hingegen eine Verlustbeteiligung oder Mitbestimmungsrechte sprechen.

147

familienrechtliche Gemeinschaften

Diese sind in ihrem Zweck nicht auf den Abschluss von Rechtsgeschäften bestimmt (z.B. Ehe). Dies schließt jedoch nicht aus, dass Ehegatten einen über die Ehe hinausgehenden Zweck gemeinsam verfolgen und dann in diesem Fall eine Gesellschaft bilden.

Beispiel:

Die Ehegatten A und B bauen zusammen ein...

Mehrfamilienhaus und vermieten die entstandenen Wohnungen. Sie bilden eine GbR.

Regelmäßig keine Gesellschaft entsteht hingegen, wenn die Ehegatten lediglich ein Eigenheim errichten und zusammen nutzen.

148

nichteheleliche Lebensgemeinschaft

Bei der nichteheleichen Lebensgemeinschaft kann grundsätzlich ein Gesellschaftsvertrag nicht angenommen werden. Dies wird damit begründet, ein rechtlicher Bindungswille sei gerade nicht vorhanden. Selbstverständlich kann jedoch auch eine Gesellschaft vorliegen, wenn die üblichen Voraussetzungen gegeben sind.

BGHZ 165, 1.

149

Erbengemeinschaft

Diese entsteht nicht durch den Abschluss eines Vertrags, sondern aufgrund des Erbfalls.

Sie ist nicht rechtsfähig und es handelt sich um eine Gesamthandsgemeinschaft.

Weiterhin ist sie nicht auf Dauer angelegt, sondern wird begründet, um später auseinander gesetzt zu werden.

150

Entstehung der GbR

Die GbR wird durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags gegründet .

Darin müssen mindestens Angaben über die Personen der Gesellschafter enthalten sein sowie der gemeinsame Zweck festgelegt werden. Weiterhin muss vereinbart werden, auf welche Art die Gesellschafter den Gesellschaftszweck zu fördern haben. Nicht notwendig, aber häufig enthalten sind die Regelungen zu der Frage, wer die Geschäfte führt und wie die Vertretung im Übrigen ausgestaltet ist.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln über den Abschluss von Rechtsgeschäften.

151

Form

Das Gesetz sieht keine bestimmte Form für den Abschluss des Gesellschaftsvertrags einer GbR vor, er kann also auch mündlich oder stillschweigend (konkludent) vereinbart werden.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Grundstück, ein grundstücksgleiches Recht (z.B. Erbbaurecht) oder eine Recht an einem Grundstück in die Gesellschaft eingebracht werden soll. In diesem Fall ist notarielle Beurkundung erforderlich.

Die GbR entsteht bereits mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Eine Eintragung in ein Register ist nicht vorgesehen.

152

Rechtsfähigkeit der GbR

Träger von Rechten und Pflichten können im deutschen Rechtssystem grundsätzlich nur natürliche und juristische Personen sein, wozu die Personengesellschaften gerade nicht zählen.

Früher war daher die Frage, ob der GbR eine Rechtsfähigkeit zukommt, umstritten, letztlich wurde dies jedoch abgelehnt. Zwischenzeitlich hat die Rechtsprechung eine Rechtsfähigkeit der GbR anerkannt, obwohl sich dies aus dem Gesetz nicht ergibt.

BGH-Urteil vom 29.01.2001, II ZR 331/00,
NJW 2001, 1056.

153

Für die Zwangsvollstreckung gilt



Hat der Gläubiger einen Titel gegen die Gesellschaft erwirkt, kann er hieraus in das Gesellschaftsvermögen vollstrecken. Nicht vollstreckt werden kann dann jedoch in das Privatvermögen der Gesellschafter, da diese nicht als Schuldner in dem Titel genannt sind (§ 750 Abs. 1 S. 1 ZPO). Die Erteilung einer Vollstreckungsklausel gegen den Gesellschafter scheidet auch wegen möglicher persönlicher Einwendungen aus.

Will der Gläubiger also in das Privatvermögen der Gesellschafter vollstrecken, muss er einen Titel gegen diese erwirken. Er kann seine Klage gegen die Gesellschaft und die Gesellschafter gleichzeitig richten, was in der Praxis am zweckmäßigsten sein dürfte. Es handelt sich dann um einfache Streitgenossen.

Pfändbar ist auch der Anteil des einzelnen Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen (§§ 859 Abs. 1 S. 1, 857 Abs. 1, 829 ZPO, 725 BGB). Dadurch kann der Gläubiger die Gewinnanteile (§§ 721, 722, 725 Abs. 2 BGB) geltend machen und die Auseinandersetzung der Gesellschaft verlangen.

154

Geschäftsführung und Vertretung

Im Gesellschaftsrecht ist zu unterscheiden zwischen dem Innenverhältnis, das die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander betrifft und dem Außenverhältnis, das die Rechtsstellung der Gesellschaft zu Dritten regelt.

155

Innenverhältnis

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander (Innenverhältnis) ergeben sich primär aus dem Gesellschaftsvertrag, da die hierfür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen weitgehend abdingbar sind.

Nur wenn entsprechende vertragliche Abreden fehlen, kommen die BGB-Vorschriften subsidiär zur Anwendung.

156

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung gehören alle tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, die im Rahmen des Gesellschaftszwecks liegen und diesen fördern, wie z.B. Buchführung, Aufstellung der Bilanzen, Entscheidung über die Einstellung von Personal, die Entscheidung über den Ein- und Verkauf von Waren, die Leitung der Produktion, die innerbetriebliche Organisation etc.

Diese Tätigkeiten berühren nur das Verhältnis der Gesellschafter untereinander. Deshalb gehören die Aufgaben der Geschäftsführung auch zum Innenverhältnis.

157

Außenverhältnis

Die Vertretung im Außenverhältnis betrifft demgegenüber die rechtsgeschäftlichen Maßnahmen im Außenverhältnis, also die Rechtsgeschäfte mit Dritten.

Dabei kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Tätigkeit der Gesellschafter der Geschäftsführung und ein anderer Teil der Vertretung unterliegt.

Vielmehr kann ein und dieselbe Tätigkeit sowohl als Geschäftsführung, als auch als Vertretung angesehen werden.

158

Geschäftsführung ↔ Vertretung

Üblicherweise charakterisiert man den Unterschied zwischen Geschäftsführung und Vertretung so:

Die **Geschäftsführung** regelt, ob ein Gesellschafter eine Maßnahme seinen Mitgesellschaftern gegenüber vornehmen darf,
die **Vertretung** regelt, ob er die Handlung für die Gesellschaft vornehmen kann.

Kurz: Die Geschäftsführung regelt das Dürfen,
die Vertretung das Können.

159

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung steht nach § 709 Absatz 1 BGB in der BGB-Gesellschaft allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so dass für jede Entscheidung die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist (Gesamtgeschäftsführung).

Das Gesetz erlaubt aber auch, die Geschäftsführung durch den Gesellschaftsvertrag abweichend zu regeln (§§ 709 Absatz 2, 710, 711 BGB).

160

Möglichkeiten

- jeder Gesellschafter darf allein handeln (§ 710 BGB):
Jeder der Mitgesellschafter kann damit aber der Vornahme des Geschäfts widersprechen (§ 711 BGB)
- Nur ein Gesellschafter darf handeln
(bzw. mehrere Gesellschafter nur gemeinsam):
Dann sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen, haben aber ein Informationsrecht (§§ 710, 716 BGB).
- Stimmenmehrheit soll entscheiden
(§ 709 Absatz 2 BGB).

Die Möglichkeiten können auch untereinander und nebeneinander kombiniert werden, so dass praktisch eine unbegrenzte Gestaltungsfreiheit besteht.

161

Vertretung

Für die Vertretung, also die rechtsgeschäftliche Tätigkeit im Verhältnis zu Dritten, gelten die Grundprinzipien der Stellvertretung nach dem bürgerlichen Recht (§§ 164 ff. BGB).

Ein Vertreter ~~nicht eine eigene~~ Willenserklärung im ...
Namen des Vertretenen ab, die innerhalb seiner Vertretungsbefugnis für und gegen den Vertretenen wirkt (§ 164 Absatz 1 BGB).

162

Abweichung

Wie bei der Geschäftsführung besteht auch im Rahmen der Regelungen zur Vertretung die Möglichkeit, durch Gesellschaftsvertrag von den gesetzlich vorgesehenen Regelungen abzuweichen.

163

§ 714 HGB < Vertretungsmacht >

Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.

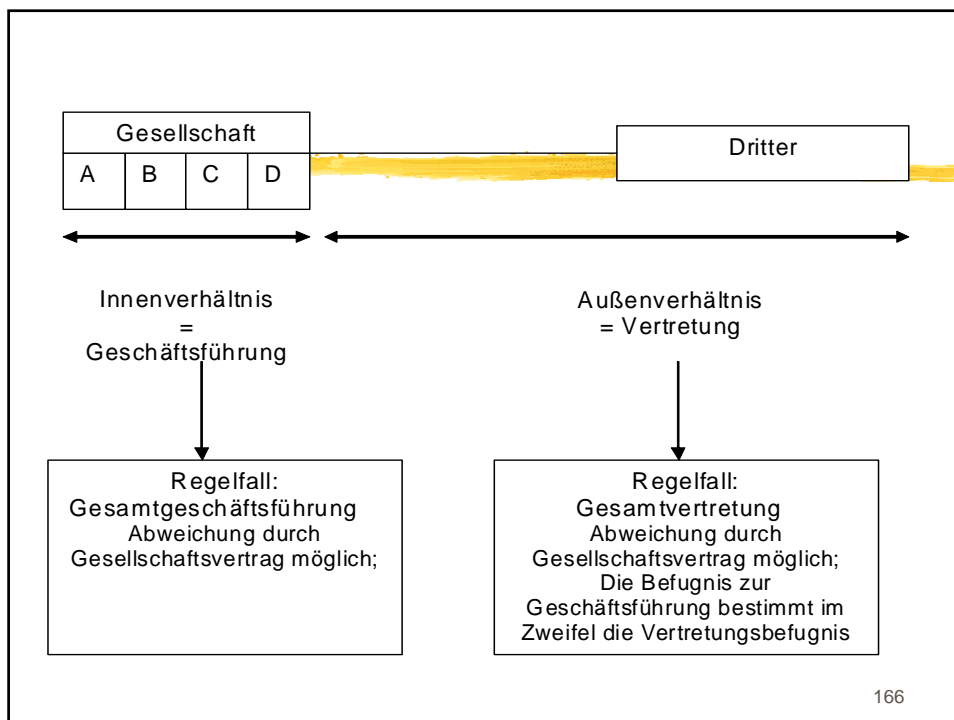
164

Haftung

Nach außen handelt die GbR auch als solche;
aufgrund ihrer Rechtsfähigkeit wird nicht etwa der
einzelne Gesellschafter vertreten, sondern die GbR
als solche.

Es entsteht durch das Handeln des Vertreters eine...
Schuld der Gesellschaft (Akzessorietätstheorie), für
die die Gesellschafter analog § 128 HGB mit ihrem
Privatvermögen haften.

165



166

Haftung in der GbR

Bei der BGB-Gesellschaft wird zum einen die Gesellschaft selbst, zum anderen werden aber auch die einzelnen Gesellschafter als natürliche Personen Träger von Rechten und Pflichten.

Neben dem Gesellschaftsvermögen kommt als Haftungssubjekt daher auch der einzelne Gesellschafter in Frage.

Die sogenannten "Gesellschaftsschulden" sind demnach die Schulden, die die Gesellschafter im Zuge der Zweckverfolgung der Gesellschaft begründet haben.

167

Für diese Verbindlichkeiten haften neben dem Gesellschaftsvermögen alle Gesellschafter als Gesamtschuldner entsprechend der §§ 421 ff. BGB, das heißt, die Gläubiger können sich an jeden Gesellschafter zur Erfüllung der Verpflichtung halten (vgl. §§ 421, 426, 427 BGB).

Der Gesellschafter, der von Gläubiger zur Erfüllung der Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, kann dann nach § 426 Absatz 2 BGB von seinen Mitgesellschaftern einen anteilmäßigen Ausgleich verlangen.

168

Beschränkung der Haftung

Die Haftung der Gesellschafter mit dem Gesellschaftsvermögen und ihrem gesamten Privatvermögen kann jedoch auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden, indem die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Gesellschafters durch den Gesellschaftsvertrag insoweit eingeschränkt wird oder indem mit dem Gläubiger eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird.

Die Beschränkung gilt aber nur gegenüber den Gläubigern, denen diese Haftungsbeschränkung bei Vornahme des Rechtsgeschäfts bekannt war.

169

Wechsel von Gesellschaftern

Die BGB-Gesellschaft ist eine Personengesellschaft.

Im Vordergrund steht also die persönliche Verbundenheit der einzelnen Gesellschafter.

Daher ist personelle Veränderung nur eingeschränkt möglich.

170

Übertragbarkeit

Gemäß § 717 Satz 1 BGB sind die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander zustehen, nicht übertragbar. Das sind z.B. die Geschäftsführungsbefugnis, das Kontrollrecht (§ 716 BGB), und das Recht an Gesellschafterbeschlüssen mitzuwirken (sogenannte Verwaltungsrechte).

Übertragbar sind dagegen die in § 717 Satz 2 BGB genannten Vermögensrechte, wie der Anspruch auf Gewinnanteil (§§ 721, 722 BGB), der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben (§ 734 BGB), oder der Anspruch auf Aufwendungsersatz (§§ 713, 670 BGB).

171

vollständige Übertragung

Eine vollständige Übertragung der Gesellschafterstellung ist nur zulässig, wenn:

- der Gesellschaftsvertrag ihn zulässt oder alle Gesellschafter ihm zustimmen und
- Mitgliedschaft und Anteil am Gesellschaftsvermögen gemeinsam übertragen werden.

172

Ausscheiden

Nach § 723 BGB kann ein Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag kündigen und so aus der Gesellschaft ausscheiden.

Wegen der engen personellen Verbundenheit hat ein Ausscheiden eines Gesellschafters grundsätzlich die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

Im Gesellschaftsvertrag kann hingegen eine andere Regelung vorgesehen werden.

173

Für solche Fälle regeln die §§ 736, 737, 738 BGB das weitere Verfahren.

Ist demnach ein Ausscheiden eines Gesellschafters möglich, bleibt die Gesellschaft bestehen und der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern automatisch durch Gesetz zu, ohne dass dieser rechtsgeschäftlich übertragen werden muss.

Anstelle seines Gesellschaftsanteils erhält der Ausscheidende einen Abfindungsanspruch.

174

Eintreten

Für den Eintritt eines neuen Gesellschafters ist die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich.
Der Eintritt erfolgt durch Aufnahmevertrag.

Ferner kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein, dass die Gesellschafterstellung auch vererbt werden kann.

Durch den Eintritt übernimmt der neue Gesellschafter alle Rechte und Pflichten die in der Gesellschaft begründet sind. Ihm wächst automatisch ein Anteil am Gesellschaftsvermögen zu, indem er neues Mitglied der Gesamthandsgemeinschaft wird.

175

Haftung nach Ausscheiden

Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet hingegen für die bis zum Ausscheiden auf der Gesellschaft begründeten Verbindlichkeiten (Altschulden) in vollem Umfang als Gesamtschuldner. Das Ausscheiden des Gesellschafters ist kein Erlöschensgrund.

Lediglich für die Schulden, die nach seinem Ausscheiden entstehen, kann er nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Für den ausgeschiedenen Gesellschafter gilt gemäß § 736 Absatz 2 BGB die Sonderverjährungsvorschrift nach § 160 HGB. Danach verjährt der Anspruch gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter spätestens nach 5 Jahren.

176

Anzahl

Bis zum 25. Mai 2009 wurden insgesamt 1934 EWIVs gegründet, wovon 274 wieder aufgelöst wurden. In Deutschland waren es bis zu diesem Zeitpunkt 287 EWIVs (davon 54 wieder aufgelöst), in Österreich 30 und in Liechtenstein (als EWR-Mitglied) 1 (keine aufgelöst) ^[2]. Insgesamt schätzt man (Hochrechnung des Europäischen EWIV-Informationszentrums, Juli 2009), dass es eine "Dunkelziffer" von ca. 10-15% der Eintragungen in der EU gibt: wegen Verzögerungen zwischen Statutenunterzeichnungen und Eintragung ins Handelsregister, wegen Nicht-Weitergabe der Daten vom Handelsregister ans EU-Amtsblatt S, oder auch einige EWIV, die zwar ordnungsgemäß funktionieren, aber nicht eingetragen sind.

177

Beispiele

- der Fernsehsender ARTE
- GEIE mit Sitz in Straßburg
- Organisation of European Cancer Institutes (OECI)
- EEIG mit Sitz in Brüssel
- Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (GESAC)
- GEIE mit Sitz in Brüssel
- Deutsch-Polnische Regionalentwicklung (DePoRE)
EWIV mit Sitz in Neulewin
- Islek ohne Grenzen EWIV mit Sitz in Weiswampach (L)
- Hockey Europe mit Sitz in Köln

178

offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die offene Handelsgesellschaft (oHG) ist eine Personengesellschaft und Gesamthandsgemeinschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und die keine Haftungsbeschränkung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kennt (§ 105 Absatz 1 HGB).

Nach § 6 Absatz 1 HGB sind OHG unter anderen Umständen als „Kaufmann“ im Sinne des Handelsrechts zu behandeln.

179

§ 105 HGB

- (1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.
- (2) Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. § 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.

180

Unterschiede GbR ↔ oHG / KG

	BGB-Gesellschaft	OHG, KG
Gemeinsamer Zweck	jeder erlaubte ideelle oder wirtschaftliche Zweck (§ 705 BGB).	Betrieb eines Handelsgewerbes (§§ 105 I, II, 161 II, 1 ff. HGB).
Name	Kein besonderes Namensrecht, die Gesellschaft kann aber einen Namen haben. Weder die Gesellschaft, noch die Gesellschafter besitzen Kaufmannseigenschaft.	Besonderes Namensrecht (§ 18, 19 HGB), Gesellschafter sind Kaufleute.
Publizität	Die Rechtsverhältnisse werden nicht im Handelsregister verlautbart.	Handelsregisterpflicht (§§ 106 ff.) im Interesse der Gläubiger.
Geschäftsführung, Vertretung	Grds. Gesamtgeschäftsführung und -vertretung. Entziehung nur nach Beschluss.	Grds. Einzelgeschäftsführung und -vertretung. Entziehung nur durch gerichtliche Entscheidung (§§ 114 I, 125 I, 117, 127, 161 II HGB). ¹⁸¹

Entscheidung: GbR ↔ oHG ?

Wollen zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Absatz 2 HGB unter gemeinsamer Firma betreiben und soll jeder die persönliche Haftung übernehmen, haben sie bei der Wahl der Gesellschaftsform keine Wahl.

Sie müssen sich der Form einer OHG bedienen und es ist ein entgegenstehender Wille unbeachtlich.

Ob ein Handelsgewerbe vorliegt, richtet sich nach §§ 1 ff. HGB.

oHG / KG ↔ HR-Eintragung

Nach § 105 Absatz 2 HGB kann eine Gesellschaft, die nicht schon nach § 1 Absatz 2 HGB als sogenannter „Ist-Kaufmann“ zu qualifizieren ist, oder eine Gesellschaft die nur eigenes Vermögen verwaltet, als offene Handelsgesellschaft firmieren, wenn sie in das Handelsregister eingetragen ist.

Dadurch können sich also auch kleine Gewerbetreibende... in das Handelsregister eintragen lassen und zur OHG und – was noch wichtiger ist – zur KG werden.

Auf letztere Weise können sie nun eine Haftungsbeschränkung herbeiführen.

183

Geschäftsführung und Vertretung

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander richten sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrag.

Nur soweit dieser keine ausdrückliche Regelung trifft, finden zunächst die §§ 109-122 HGB Anwendung und hilfsweise, wenn auch dort keine ausdrücklichen Regelungen vorgesehen sind, die entsprechenden Vorschriften über die BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB).

Im wesentlichen ist die Rechtsstellung des Gesellschafters in der OHG demnach regelmäßig ebenso zu beurteilen, wie die des Gesellschafters in der BGB-Gesellschaft.

184

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist für die OHG in §§ 114-117 HGB geregelt .

Nach § 114 Absatz 1 HGB sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

Im Gegensatz zur BGB-Gesellschaft besteht keine Gesamtbefugnis (§ 709), sondern Einzelbefugnis, wobei die geplante Maßnahme beim Widerspruch eines anderen geschäftsführungsbefugten Gesellschafters unterbleiben muss (§ 115 Absatz 1, 2. Halbsatz HGB).

185

Widerspruch

Wenn ein Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Widerspruch des anderen eine Maßnahme ergreift, handelt er pflichtwidrig und muss der OHG den daraus entstehenden Schaden ersetzen, sofern auch ein Verschulden vorliegt.

Der Pflichtverstoß kann in gravierenden Fällen auch ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 117, 133, 140 HGB sein, der zum Entzug der Geschäftsführungsbefugnis führen kann.

186

abweichende Regelungen

In der Praxis werden im Gesellschaftsvertrag regelmäßig abweichende Regelungen getroffen.

So kann man entweder den Gesellschaftern noch weitergehende Freiheiten einräumen, indem man auf das Widerspruchsrecht verzichtet oder umgekehrt die Gesellschafter enger bindet, indem die Einzelgeschäftsführungsmacht eingeschränkt wird.

187

Geschäftsführung auch einem Nicht-Gesellschafter

Daneben kann die Geschäftsführung auch einem Nicht-Gesellschafter (z.B. einem Prokuristen) übertragen werden.

Allerdings nie so, dass diesem die Geschäftsführung allein zusteht. Der Grundsatz der Selbstverwaltung verlangt, dass die OHG stets allein durch die Gesellschafter handlungsfähig sein muss.

188

Umfang der Geschäftsführungsbefugnis

Nach § 116 Absatz 1 HGB umfasst die Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Das sind sämtliche für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Maßnahmen im Bereich von Beschaffung, Produktion, Absatz, Rechnungswesen, Personalwesen etc., sofern sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft gehören.

Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinaus gehen, ist gemäß § 116 Absatz 2 HGB ein Beschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

189

Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis

Entzogen werden kann die Geschäftsführungsbefugnis nur nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss durch Klage der übrigen Gesellschafter aus wichtigem Grund durch gerichtliches Urteil (§ 117 HGB), wenn nicht der Gesellschaftsvertrag einen Entzug etwa durch einfache oder qualifizierte Mehrheit zulässt.

190

Grundsatz

Wenn auch grundsätzlich innerhalb der OHG Einzelgeschäftsführungsbefugnis besteht, so müssen die Gesellschafter, wie vorgehend schon erwähnt, in bestimmten Fällen doch alle zusammenwirken.

191

Ausnahmen

Solche Gesellschafterbeschlüsse sind,

- neben den bereits benannten Fällen der Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis (§ 117 HGB)
- und bei der Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte (§ 116 Absatz 2 HGB),
- u.a. auch bei der Erteilung der Prokura (§ 116 Absatz 3 HGB),
- bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- bei Auflösung der Gesellschaft
- und in den vertraglich vorgesehenen Fällen

erforderlich.

192

Stimmrecht

Gemäß § 119 HGB müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden, abweichend kann im Gesellschaftsvertrag auch ein Mehrheitsbeschluss vorgesehen werden (§ 119 Absatz 2).

Dabei hat jeder Gesellschafter eine Stimme, unabhängig von der Höhe seines Kapitalanteils.

193

Innenverhältnis ↔ Außenverhältnis

Die Trennung zwischen Innenverhältnis und Außenverhältnis wird bei der OHG schon durch den gesetzlichen Aufbau deutlich:

- §§ 109 bis 122 HGB regeln das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander,
- §§ 123 bis 130b HGB das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten.

194

Vertretung

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter.

Gemäß § 125 HGB ist zur Vertretung der Gesellschaft jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.

Im Gegensatz zur BGB-Gesellschaft besteht also Einzelvertretungsmacht.

Der Gesellschaftsvertrag kann von diesem Grundsatz Ausnahmen vorsehen (vgl. § 125 HGB).

195

Umfang der Vertretungsmacht

Der Umfang der Vertretungsmacht der Gesellschafter ist in das Handelsregister einzutragen (§ 106 Absatz 2 Nr. 4 HGB).

Das bedeutet, dass beim Fehlen einer solchen Eintragung außen stehenden Dritten nicht entgegengehalten werden kann, dass zwischen den Gesellschaftern eine Abweichung von der Regel des § 125 Absatz 1 HGB vereinbart war (§ 15 Absatz 1 HGB).

196

§ 126 HGB <Umfang der Vertretungsmacht>

- (1) Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura.
- (2) Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam; dies gilt insbesondere von der Beschränkung „nur für gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften“ auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.
- (3) ...

197

§ 126 HGB <Umfang der Vertretungsmacht>

Absatz 1 hat eine gravierende Konsequenz:

Damit kann nämlich ein Gesellschafter **im Außenverhältnis immer mehr**, als er im **Innenverhältnis** darf (vgl. § 126 Absatz 1 und § 116 Absatz 2 und 3 HGB), weil sich die Geschäftsführungsbefugnis ja nur auf gewöhnliche Geschäfte erstreckt (§ 116 HGB) die Vertretungsmacht aber weiterreicht.

Mit anderen Worten: Das Können reicht weiter als das Dürfen.

198

§ 125 HGB < Vertretung/Modifikationen >

- (1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.
- (2) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesamtvertretung). Die zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Gesellschafter.

199

unechten Gesamtvertretung

- (3) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen. Die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

=> Der Umfang der Vertretungsmacht des Prokuristen bestimmt sich in diesem Fall nicht nach § 49 HGB, sondern richtet sich nach der Vertretungsmacht des Gesellschafters.

200

Grenzen der Gesamtvertretung

Gemeinschaftliche Vertretung mit einem Prokuristen kann nur vereinbart werden, wenn Gesamtvertretung vorgesehen ist.

Einzelvertretung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen kann der Gesellschaftsvertrag nicht einführen.

Beschränkungen der Vertretungsmacht sind im Außenverhältnis stets unwirksam (§ 126 Absatz 2 HGB). Selbst wenn eine solche im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, kann sie nur im Innenverhältnis wirken.

Ein Gesellschafter kann jedoch nach § 125 Absatz 1 HGB gänzlich von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

201

Beispiel:

Stefan und Theo haben im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass ausschließlich Stefan die Gesellschaft nach außen vertritt.

Dennoch schließt Theo im Namen der OHG mit dem Lieferanten L einen Vertrag über eine Warenlieferung.

Ist der Vertrag zwischen L und der OHG wirksam zustande gekommen ?

202

Lösung:

Die Frage ist zu bejahen, wenn die Voraussetzungen des § 164 BGB erfüllt sind; das bedeutet, wenn Theo bei Abschluss des Vertrages die OHG wirksam vertreten hat.

Theo hat gemäß § 164 Absatz 1 BGB „im fremden Namen“, nämlich für die OHG gehandelt.

Fraglich ist, ob er auch innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht tätig war.

Da er von der Vertretung der Gesellschaft gemäß § 125 Absatz 1 HGB durch vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen war, fehlt ihm die Vertretungsmacht.

Folglich ist der Vertrag zwischen L und der OHG nach § 177 ff. BGB schwebend unwirksam.

Soweit keine Genehmigung durch den vertretungsberechtigten Gesellschafter erfolgt, kann L ggfs. von Theo als Privatperson Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz verlangen (vgl. § 179 BGB).

203

Gesellschaftsvermögen und Haftung

Wenn § 124 Absatz 1 HGB davon spricht, dass die OHG unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, so deutet diese Formulierung zwar auf eine Rechtsfähigkeit der OHG hin, rechtsfähig ist sie aber nur teilweise.

Die Vorschrift will die OHG lediglich der juristischen Person annähern, um ihr die im Wirtschaftsverkehr erforderliche Flexibilität zu geben. Mithin kann die OHG zwar als "Firma" im Rechtsverkehr auftreten, sie ist aber dennoch eine Gesamthandsgemeinschaft, d.h., Träger der Rechte und Pflichten ist nicht die Gesellschaft als solche, sondern die einzelnen Gesellschafter als natürliche Personen in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit (§ 719 BGB).

204

Da die OHG unter ihrer Firma Verbindlichkeiten eingehen kann haftet sie auch für die Gesellschaftsschulden selbst (§ 124 HGB).

Demzufolge kann sie auch unter ihrer Firma vor Gericht verklagt werden und die Zwangsvollstreckung kann gegen sie betrieben werden.

Daneben haften die Gesellschafter einer OHG gemäß § 128 Satz 1 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

Als Haftungsobjekte kommen demnach das Gesellschaftsvermögen und das Privatvermögen der Gesellschafter in Betracht.

205

Wechsel von Gesellschaftern

Für die Haftung des neu in die Gesellschaft eintretenden Gesellschafter gilt **§ 130 HGB**. Danach haftet der in eine bestehende OHG eintretende Gesellschafter auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten persönlich.

§ 130

- (1) Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 128 und 129 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Änderung erleidet oder nicht.
- (2) Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

206

Wechsel von Gesellschaftern

Ansprüche gegen einen Gesellschafter, die aus einer Verbindlichkeit der Gesellschaft resultieren, verjähren gemäß § 159 HGB nach 5 Jahren.

Der bereits ausgeschiedene Gesellschafter haftet, wie sich aus § 160 HGB ergibt, weiterhin für die vor seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der OHG nach Maßgabe des § 128 HGB.

Diese Forthaftung wird durch eine Ausschlussfrist von fünf Jahren (nach dem Ausscheiden) begrenzt (§ 160 Absatz 1 HGB).

207

Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft und Gesamthandsgemeinschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist

208

§ 161 HGB

- (1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma ... gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).
- (2) Soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

209

Kaufmann

Nach § 6 Absatz 1 HGB sind die KG und deren Gesellschafter demnach als „Kaufmann“ im Sinne des Handelsrechts zu behandeln.

210

KG ⇔ oHG

Die KG ist eine Sonderform der OHG (Unterschied: Gesellschafterhaftung); wesentliche Merkmale: keine anderweitigen Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind,

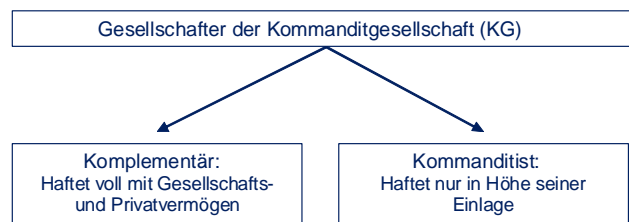
- zunächst die Vorschriften der §§ 161 ff. HGB,
- dann die Bestimmungen der OHG (§§ 105 ff. HGB über § 161 Absatz 2 HGB),
- und subsidiär die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB (über § 161 Absatz 2, § 105 Absatz 3 HGB)

zur Anwendung kommen.

211

Gesellschafterhaftung

Während bei der OHG alle Gesellschafter persönlich haften, haftet bei der KG mindestens ein Gesellschafter (der sogen. "Komplementär") persönlich und unbeschränkt (§§ 161 Absatz 2, 128, 129 HGB), während die übrigen Gesellschafter (die "Kommanditisten") nur beschränkt haften (§§ 171-176 HGB).



212

Kaufmann ↔ oHG ↔ KG

Eine Gesellschaft, die nicht schon nach § 1 Absatz 2 HGB als sogenannter „ **Ist-Kaufmann** “ zu qualifizieren ist, kann nach § 105 Absatz 2 HGB als **offene Handelsgesellschaft** firmieren, wenn sie **in das Handelsregister eingetragen** ist.

Folglich können also auch die **kleinen Gewerbetreibenden** **in das Handelsregister eingetragen** lassen und werden und so eine **Haftungsbeschränkung** h

Gründung

Der Gesellschaftsvertrag muss, wie bei der OHG, auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet sein und zudem Bestimmungen darüber enthalten,

- wer **unbeschränkt** haftet und
- inwieweit **beschränkt** gehaftet wird.

215

Im **Innenverhältnis** entsteht die KG - gleich der OHG - mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

Von diesem Zeitpunkt regeln sich die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter nach den §§ 161 ff. HGB.

Im **Außenverhältnis** entsteht die KG spätestens mit der Eintragung im Handelsregister (§§ 161 Absatz 2, 123 Absatz 3 HGB).

Vor Eintragung entsteht die KG **im Außenverhältnis** mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs nur dann, wenn sie auf den Betrieb eines Handelsgewerbes i.S.d. § 1 Absatz 2 HGB gerichtet ist.

216

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Für das **Innenverhältnis** der Gesellschafter herrscht **Vertragsfreiheit** .

Die **gesetzlichen Vorschriften** greifen also nur dann ein, wenn im Gesellschaftsvertrag **nichts Abweichendes** geregelt ist.

Dadurch können insbesondere das **Verhältnis und die Befugnisse von Komplementär und Kommanditist** verändert werden.

217

Innenverhältnis

Im Innenverhältnis ergeben sich - aufgrund der besonderen Rechtsstellung des Kommanditisten - gegenüber der OHG folgende Besonderheiten (vgl. §§ 163-169 HGB):

- Der Kommanditist ist nach § 164 Satz 1 HGB von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Diese steht ausschließlich dem Komplementär zu.
- Ein Widerspruchsrecht des Kommanditisten ist nur für außergewöhnliche Geschäfte vorgesehen...
- Der Kommanditist hat nur eingeschränkte Kontrollrechte (§ 166 HGB)
- Im Gesellschaftsvertrag können andere Regelungen vorgesehen werden. Insbesondere kann dem Kommanditisten Geschäftsführungsbefugnis eingeräumt werden.

218

Außenverhältnis

Dem Komplementär kommt die gleiche Rechtsstellung wie dem Gesellschafter einer OHG zu, der die Gesellschaft nach außen vertritt.

Er ist also für alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäfte der KG vertretungsbefugt (§ 161 Absatz 2, 125-127 HGB).

219

Besonderheiten

Besonderheiten ergeben sich für den **Kommanditisten** :

Er ist von der **organschaftlichen Vertretung** der KG nach § 170 HGB **zwingend ausgeschlossen** . Unzulässig ist damit auch die Gesamtvertretung der KG, allein durch Gesamtvertretung zwischen einem Komplementär und einem Kommanditisten.

220

Aber: Vollmacht möglich

§ 170 HGB verbietet allerdings nicht, dem Kommanditisten rechtsgeschäftlich Vollmacht zu erteilen (vgl. §§ 164 ff BGB).

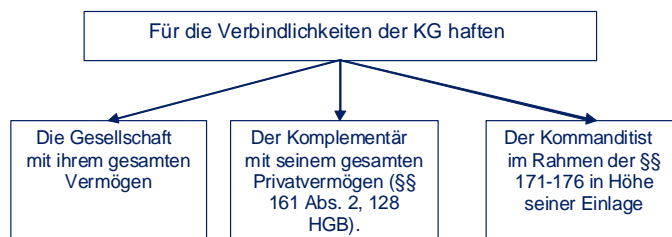
Genauso wie jedem Dritten, etwa einem Angestellten, für **einzelne Handlungen** oder **einen bestimmten Geschäftsbereich** Vollmacht erteilt werden kann, so kann auch dem - gesellschaftsrechtlich nicht zur Vertretung der KG legitimierten - Kommanditisten Vollmacht erteilt werden.

221

Gesellschaftsvermögen und Haftung

Im Hinblick auf die Haftung für die Verbindlichkeiten der KG gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie der der OHG.

Lediglich für die Haftung des Kommanditisten ergeben sich Besonderheiten.



222

Haftung der KG

Die KG kann wie die OHG nach § 124 Absatz 1 i.V.m. § 161 Absatz 2 HGB unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

Demzufolge haftet die KG für die Gesellschaftsschulden mit dem Gesellschaftsvermögen selbst...

223

Haftung der Komplementäre

Auch für die Komplementäre ist die für die OHG geltende Rechtslage maßgebend.

Komplementäre haften deshalb gemäß §§ 128, 161 Absatz 2 HGB für die Gesellschaftsverbindlichkeiten unmittelbar mit ihrem Privatvermögen..

224

Haftung der Kommanditisten

Besonderheiten bei der Haftung gelten gegenüber der OHG, nur für den Kommanditisten.

Dabei setzt ein Verständnis dieser Regelung zunächst die Kenntnis der Begriffe "Pflichteinlage" und "Haftseinlage" voraus.

225

Pflichteinlage

Die Pflichteinlage (Pflichtsumme) betrifft die Einlage, zu der der Kommanditist im Innenverhältnis, also seinen Mitgesellschaftern gegenüber verpflichtet ist.

Sie muss nicht notwendig in Geld erfolgen, sondern kann in beliebigen Vermögenswerten bestehen, z.B.:

- Sacheinlagen,
- Einbringung von Patenten,
- Forderungen,
- Dienstleistungen etc.

226

Haft einlage

Demgegenüber muss die Haft einlage (Haftsumme) auf einen bestimmten Geldbetrag lauten.

Sie wird im Handelsregister eingetragen und begrenzt den Umfang der Haftung des Kommanditisten im Verhältnis zu den Gläubigern. (§ 172 Absatz 1, HGB).

227

Haftung der Kommanditisten

Im Einzelnen hat das Gesetz für die Haftung des Kommanditisten klare und einfache Regelungen getroffen:

228

Unbeschränkte Haftung

Der Kommanditist haftet persönlich unbeschränkt, solange die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Haftungsbeschränkung im Außenverhältnis noch nicht durch Eintragung der KG und der Haftsumme im Handelsregister wirksam geworden ist (§ 176 HGB).

229

Voraussetzung

Im einzelnen gelten folgende Voraussetzungen:

- Es muss eine nach außen wirksame KG vorliegen.
- Die KG muss Geschäfte mit Zustimmung des Kommanditisten vorgenommen haben (§ 176 Absatz 1, S. 1, Absatz 2 HGB).
- Der Kommanditist ist noch nicht als solcher in das Handelsregister eingetragen.
- Die Kommanditisteneigenschaft darf dem Gläubiger nicht bekannt sein.

230

Rechtsfolge

Der nicht eingetragene Kommanditist haftet wie ein Komplementär unbeschränkt (§§ 176 Absatz 1, 128 HGB).

231

Beschränkte Haftung

Beschränkt ist die persönliche Haftung des Kommanditisten,

- wenn seine Haftungsbeschränkung durch Eintragung im Handelsregister wirksam geworden ist und
- die Hafteinlage noch nicht voll geleistet wurde. (§§ 171, 172 HGB).

232

Nichtleistung der Einlage

Der Nichtleistung der Einlage stehen gleich
(§ 172 Absatz 4 HGB):

- Die spätere Rückgewähr der Einlage;
- die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens an den ausgeschiedenen, aber weiter haftenden Kommanditisten;
- die Gewinnentnahme unter Verstoß gegen

Ausschluss der Haftung

Ausgeschlossen ist die Haftung des Kommanditisten, soweit er die versprochene **Pflichteinlage geleistet** hat, und soweit ihr **Wert dem der Hafteinlage entspricht** (§ 171 Absatz 1, 2. Halbsatz HGB).

235

Ausscheiden von Gesellschaftern

Für ausgeschiedene Gesellschafter gilt ebenso wie bei der OHG die Rege I, dass der bereits ausgeschiedene Gesellschafter für die **bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten** haftet.

Auch hier gilt für die Verbindlichkeiten die Sonderregelung des § 160 HGB.

236

Eintreten von Kommanditisten

Erhält der eintretende Gesellschafter die Stellung eines **Kommanditisten**, so bestimmt sich seine Haftung für die **vor seinem Eintritt** begründeten Verbindlichkeiten gemäß § 173 HGB nach §§ 171, 172 HGB.

Der Eintretende haftet bis zur Höhe seiner **Einlage** unmittelbar; die Haftung erlischt, wenn er seine Einlage geleistet hat und lebt wieder auf, wenn die Einlage zurückgezahlt wird.

Für Verbindlichkeiten die zwischen dem Eintritt des Kommanditisten und dessen Eintragung im Handelsregister begründet werden, haftet der Eintretende wie ein Komplementär nach § 176 Absatz 2 HGB.

237

Eintreten von Komplementären

Für den eintretenden Komplementär wird... - wie bei den Gesellschaftern der OHG – gemäß § 130 HGB eine Haftung auch für die vor dem Eintritt begründeten

GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine Unterform der KG.

Besonderheit:

Einziger phG (Komplementär) ist eine GmbH.

• GmbH haftet mit ihrem Vermögen.
Der Gläubiger ist jedoch nicht davor geschützt,
dass sie sich als vermögenslos erweist.

Vorteil:

keine der beteiligten natürlichen Personen muss eine persönliche Haftung übernehmen.

239

Vertretung

Der Umfang der Vertretungsmacht der GmbH richtet sich nach §§ 125ff. GmbHG.

Die GmbH wird von ihrem Geschäftsführer vertreten.

Hinsichtlich der Haftung gelten die vorstehenden Ausführungen zur KG und die später noch folgenden Ausführungen zur GmbH.

240

Partnerschaftsgesellschaft

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz ist im Jahre 1995 in Kraft getreten.

Grund hierfür war die Ungeeignetheit der GbR für eine größere Anzahl von Gesellschaftern sowie die nicht vorhandene Möglichkeit, die Haftung zu beschränken.

241

Nutzen können die Partnerschaftsgesellschaft nur Angehörige der freien Berufe, also z. B. Rechtsanwälte oder Ärzte).

Die Partnerschaftsgesellschaft ist rechtsfähig (§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB).

Die Gesellschaft ist in das Partnerschaftsregister einzutragen (§ 4 PartGG).

242

Geschäftsführung ↔ Vertretung

Zur Geschäftsführung befugt ist jeder der Partner (§ 6 Abs. 2 PartGG).

Das Vertretungsrecht der oHG ist auf die Partnerschaftsgesellschaft anwendbar (§ 7 Abs. 3 PartGG).

§ 31 BGB wird analog angewandt.

§ 31 BGB < Haftung des Vereins für Organe >

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

243



Aufgaben zur Selbstüberprüfung

9. Kann eine Rechtsanwaltssozietät in Form der OHG betrieben werden ?
(Begründen Sie ihre Auffassung !)
10. Welche gesetzlichen Unterschiede bestehen hinsichtlich Geschäftsführung und Vertretung zwischen BGB- Gesellschaft und OHG ?
11. A und B haben sich zur Handels-Gesellschaft "A und B OHG" zusammengeslossen. Sie wollen zur Erweiterung ihrer Geschäftsräume für die Firma von V ein Grundstück kaufen.
 - a. Müssen A und B den Kaufvertrag gemeinsam abschließen ?
 - b. Kann die OHG als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden ?
 - c. Gegen wen kann V ggfs. den Kaufpreis einklagen ?

244

12. Anton (A), Bert (B), und Carl (C) betreiben die "ABC-Getränkemarkt OHG". C ist der Auffassung, die Lagerhallen müssten vergrößert werden. Er erteilt dem Bauunternehmer U den Auftrag, die Lagerhallen um 10 Meter Länge baulich zu erweitern, ohne mit seinen Gesellschaftern Rücksprache zu halten. Ist der Vertrag wirksam ?

13. Ist ein Kommanditist befugt, die Gesellschaft nach außen zu vertreten oder im Innenverhältnis die Geschäftsführung zu übernehmen ?

14. A, B und C gründen eine KG. Laut Gesellschaftsvertrag ist A Komplementär, B und C sind Kommanditisten. Die Einlage eines jeden von ihnen beträgt 10 000 € und wurde bereits geleistet. Die Eintragung im HR ist noch nicht erfolgt. Am 10. 1. beginnt A mit Zustimmung von B und C, die Geschäfte zu führen und kauft bei M Geschäftsmobiliar für 15. 000 €. Als die KG in Zahlungsschwierigkeiten kommt, verlangt M sofortige Zahlung. Hat er einen Anspruch gegen B und C wenn die KG betreibt:

a. einen Baustoffgroßhandel ?

b. einen Kiosk, für den ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Gewerbebetrieb nicht erforderlich ist ?

245

GmbH

Eine GmbH wird gegründet, indem zunächst ein **Gesellschaftsvertrag** (meist **Satzung** genannt) abgeschlossen wird.

Dieser muss gemäß § 2 Abs. 1 GmbHG **notariell beurkundet** werden.

Mindestinhalt (§ 3 GmbHG) sind

- Firma und Sitz der Gesellschaft,
- der Gegenstand des Unternehmens sowie
- Höhe und Art der Aufbringung des Stammkapitals, das mindestens 25.000,- Euro betragen muss (§ 5 Abs. 1 GmbHG; Übergangsregelung § 5 Abs. 4 GmbHG).

246

Aufbringung des Stammkapitals

Eine **Aufbringung des Stammkapitals durch Sachwerte** statt durch Geld ist nur zulässig, wenn dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist (§ 5 Abs. 4 S. 1 GmbHG).

Jeder der Gesellschafter hat seine **Stammeinlage** zu erbringen.

247

Vor-GmbH

Durch Abschluss des Gesellschaftsvertrags entsteht eine **Vor-GmbH**.

Diese ist bereits als **rechtsfähig** anzusehen und das **GmbH-Recht ist auf sie anzuwenden**, soweit nach der entsprechenden Vorschrift **nicht eine Eintragung** gerade Voraussetzung für deren Anwendbarkeit ist.

Dies bedeutet, dass sie bereits **Träger von Rechten und Pflichten** sein kann.

248

Vorgründungsgesellschaft

Ist der Vertrag nur darauf gerichtet, zukünftig einen Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer GmbH abzuschließen, handelt es sich um eine **Vorgründungsgesellschaft**.

Diese ist als **GbR** oder aber, soweit der Betrieb eines Handelsgewerbes beabsichtigt ist, als **oHG** anzusehen.

249

Abgeschlossen ist die **Gründung** erst mit der **Eintragung** der GmbH in das Handelsregister, die gemäß §§ 7, 8 GmbHG angemeldet werden muss.

Gemäß §§ 1, 13 Abs. 3 GmbHG, 6 HGB ist die **GmbH immer als Handelsgesellschaft anzusehen** und somit **Kaufmann**. Dies gilt unabhängig davon, ob diese tatsächlich ein Handelsgewerbe ausübt.

Weiterhin ist erforderlich, dass **Organe der Gesellschaft bestellt** (mindestens ein Geschäftsführer) und das **Stammkapital zumindest zum Teil aufgebracht** wird (§ 7 Abs. 2 GmbHG).

250

MoMiG

Durch die Änderungen des MoMiG wurde die Gründung einer GmbH vereinfacht.

Durch die Schaffung eines neuen § 2 Abs. 1a GmbHG kann dann, wenn die Gesellschaft aus **maximal drei Gesellschaftern** und **einem Geschäftsführer** besteht, ein in der Anlage des GmbHG vorgesehene **Musterprotokoll** verwendet werden, **wenn gleichzeitig keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden**.

=> Das Protokoll vereint Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung sowie Gesellschafterliste.

251

Kapitalaufbringung und -erhaltung

Die Gläubiger sollen sich bei der GmbH darauf verlassen können, dass ihnen zumindest das **Stammkapital** als Zugriffsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Die **Gründer** der Gesellschaft haben die Stammeinlagen gemäß § 5 GmbHG zu übernehmen.

Sie müssen sich selbst zur Leistung von Beiträgen verpflichten, die der Höhe des Stammkapitals entsprechen (§ 5 Abs. 3 S. 3 GmbHG).

252

Leistungspflicht

Um zu gewährleisten, dass das entsprechende Kapital auch tatsächlich aufgebracht wird, **kann die Leistungspflicht weder gestundet noch erlassen werden** (§ 19 Abs. 2 S. 1 GmbHG).

Auch eine **Aufrechnung** ist gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 GmbHG **unzulässig**.

Die **Gesellschafter** unterliegen außerdem der **Ausfallhaftung** gem. § 24 GmbHG. Dies bedeutet, dass die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile für die Stammeinlage eines Gesellschafters einzutreten haben, die nicht erlangt oder durch Verkauf seines Anteils gedeckt werden kann.

253

Erhaltung des Stammkapitals

Gemäß § 30 Abs. 1 GmbHG darf das **zur Erhaltung des Stammkapitals** erforderliche Kapital **nicht wieder an die Gesellschafter ausbezahlt** werden.

Wird gegen die Vorschrift verstoßen, trifft den Empfänger gemäß § 31 Abs. 1 GmbHG eine **Erstattungspflicht**.

War der Empfänger der **Rückerstattung jedoch gutgläubig**, so haftet er für die **Rückzahlung nicht bestraft** (§ 31 Abs. 2 GmbHG).

Für den Fall, dass von dem Rückzahlungspflichtigen diese **nicht zu erlangen** ist, **haften die übrigen Gesellschafter** nach ihren Anteilen, soweit dies für die Befriedigung der Gläubiger notwendig ist (§ 31 Abs. 3 S. 1 GmbHG).

254

Wirtschaftliche Krise / Verfügbarkeit

Gerät die GmbH in eine wirtschaftliche Krise, müssen die Gesellschafter ihr

- neues Kapital zuführen,
- sie liquidieren oder aber
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

beantragen.

Das Stammkapital muss dem/ den Geschäftsführern zur endgültigen und freien Verfügung stehen.

255

Nichterfüllung der Einlagepflicht

Die Einlagepflicht wird dann nicht erfüllt, wenn

- eine Sacheinlage nicht im Gesellschaftsvertrag vorgesehen war
- sie dadurch erfüllt werden soll, dass mit einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung aufgerechnet wird

256

- es sich um eine **verdeckte Sacheinlage** handelt

(z.B. A zahlt seine Stammeinlage in bar ein, Finanzwirtschaftslehre, verkauft er der GmbH einen Computer im Wert von 3.000,- EUR und erhält diesen Betrag ausbezahlt. Dies stellt eine verdeckte Sacheinlage dar, da der Computer auch als Sacheinlage hätte eingebracht werden können; dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um ein gewöhnliches Umsatzgeschäft im laufenden Geschäftsverkehr handelt; Heilung ist durch Satzungsänderung möglich).

Das **GmbHG** sieht in seinem **neuen § 19** nunmehr **kein generelles Verbot** der verdeckten Sacheinlage mehr vor. Der Wert der Sacheinlage wird nach Eintragung der Gesellschaft auf die Einlagepflicht angerechnet. Die Beweislast hinsichtlich des Wertes der Sacheinlage verbleibt bei dem Gesellschafter.

257

- **gegen das Aufrechnungsverbot verstoßen** wird (§ 19 Abs. 2 S. 2 GmbHG; dies liegt vor, wenn ein Gesellschafter gegen eine Forderung auf Leistung seiner Einlage aufrechnet, wobei die umgekehrte Aufrechnung zulässig ist)

258

- ein „**Hin- und Herzahlen**“ vorliegt

(die Gesellschaft verrechnet ihren Anspruch auf Erbringung der Einlage mit einem Anspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft, ohne dass es zu einer Aufrechnung kommt)

Durch das **MoMiG** wurde § 19 Abs. 5 GmbHG dahingehend geändert, dass ein „Hin- und Herzahlen“ **dann erlaubt** sein soll, wenn die Auszahlung an den Gesellschafter durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der je derzeit fällig ist oder durch die Gesellschaft fällig gestellt werden kann.

259

Geschäftsführung

Im **Außenverhältnis** wird die GmbH von dem oder den Geschäftsführer (n) vertreten (§§ 35ff. GmbHG).

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten diese die GmbH **gemeinsam** (§ 35 Abs. 2 S. 2 GmbHG).

Es muss immer gewährleistet sein, dass eine **Vertretung durch Geschäftsführer möglich** ist.

(Es wäre z.B. nicht möglich, die Vertretungsmacht dahingehend zu beschränken, dass der Geschäftsführer nur zusammen mit einem Dritten, z.B. Prokurist, die GmbH vertreten kann. Er muss dies zumindest zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer (auch) können.)

Die Vertretungsmacht kann im Außenverhältnis **nicht beschränkt** werden (§ 37 Abs. 2 GmbHG).

260

Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht, also das „ **Können** “ im Außenverhältnis ist grundsätzlich nicht einschränkbar (§ 37 Abs. 2 GmbHG).

Dies bedeutet, dass er Dritten gegenüber als vertretungsbefugt anzusehen ist und er die GmbH verpflichtet, selbst wenn er im Innenverhältnis („ **Dürfen** “) seine Befugnisse überschreitet.

261

Ausschluss der Vertretungsvermutung

Dies gilt nur dann nicht,

- wenn der Dritte erkennen muss, dass der Geschäftsführer seine **Befugnisse** aus dem Innenverhältnis **überschreitet** , wobei eine nur leicht fahrlässige Unkenntnis nicht genügt
- wenn der Geschäftsführer mit dem Dritten **kollusiv zusammenwirkt, um die GmbH zu schädigen**..
- der Geschäftsführer **nach außen erkennbar** macht, dass seine Willenserklärung **unter einem Vorbehalt** (z.B. Zustimmung der Gesellschafterversammlung) steht.

262

Bestellung / Abberufung

Der Geschäftsführer wird im **Gesellschaftervertrag** oder durch **Beschluss der Gesellschafterversammlung** bestellt (§§ 6 Abs. 3 S. 2, 46 Nr. 5 GmbHG).

Gesellschafter muss er nicht sein (§ 6 Abs. 3 S. 1 GmbHG).

Seine **Abberufung** ist jederzeit durch die **Gesellschafterversammlung** möglich.

263

Haftung des Geschäftsführers

Unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 GmbHG haftet der Geschäftsführer **gegenüber der GmbH**, soweit er seine Pflichten verletzt.

Im **Außenverhältnis** kann sich der Geschäftsführer ebenfalls haftbar machen. Dies kann geschehen aufgrund des Setzens eines **Rechtsscheins**, indem er **nicht deutlich macht, dass er für die GmbH handelt oder aber eine Vertretungsmacht handelt**.

Ebenfalls möglich ist eine persönliche Haftung aufgrund einer **unerlaubten Handlung** (z.B. § 823 Abs. 1 und 2 BGB).

264

Haftung der GmbH

Grundsätzlich haftet die GmbH nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

Ausnahmsweise kommt jedoch eine Haftung des Gesellschafters nach den Grundsätzen der Durchgriffshaftung in Betracht.

Dies jedoch nur dann, wenn es die Grundsätze von Treu und Glauben gebieten, da diese Rechtsfigur der grundsätzlichen Ausgestaltung von juristischen Personen widerspricht.

In Betracht kommt die Durchgriffshaftung, wenn:

265

- die Rechtsform der GmbH nur missbraucht werden soll

Der BGH (DB 1988, 1848) hatte diese Voraussetzung in folgendem Fall gehabt.

A gründete eine GmbH und schloss anschließend Verträge mit Handwerkern über die Errichtung von Gewerken.

Die geschaffenen Werke veräußerte er und überführte die Erlöse in sein Privatvermögen.

Hier wurde eine **Haftung des Gesellschafters aus § 826 BGB** angenommen.

A wollte die Handwerker benachteiligen, indem er ihnen Haftungsmasse entzog.

266

- eine Vermögensvermischung vorliegt

Dies ist der Fall, wenn das **Gesellschafts- mit dem Privatvermögen des Gesellschafters vermischt** wird, wobei es ausreichend ist, dass eine **Abgrenzung** zwischen den Vermögensmassen **unklar** ist, wie z.B. durch eine unklare Buchführung.

Für die Vermögensvermischung können sprechen

- eine fehlende Buchführung,
- kein für Buchungen qualifizierte Personá I.

Die Durchgriffshaftung kann dabei aber **nur denjenigen Gesellschafter** treffen, der für die entsprechende Verschleierung verantwortlich ist.

267

- Haftung wegen existenzgefährdenden Eingriffs
BGHZ 150, 61

Diese greift ein, wenn ein Alleingesellschafter oder alle Gesellschafter gemeinschaftlich handelnd, der GmbH **Vermögen oder Geschäftschancen (z.B. der Kundenstamm oder ganze Tätigkeitsbereiche) entziehen**.

Hierbei muss die **Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens außer Acht** gelassen worden sein, wodurch die GmbH erheblich in ihrer **Fähigkeit, Verbindlichkeiten zu erfüllen beeinträchtigt** werden muss.

Dem Gläubiger muss hierdurch ein **Nachteil** entstanden sein, wobei **kein ausreichender Ausgleich** erfolgt ist.

Weiterhin darf der **Nachteil nicht bereits über §§ 30, 31 GmbHG ausgeglichen** worden sein und eine **Befriedigung durch die Gesellschaft darf nicht erlangt werden können**, da es sich **nur** um eine **Ausfallhaftung** handelt.

268

kapitalersetzendes Darlehen

Gerät die GmbH in eine **wirtschaftliche Krise**, so können die Gesellschafter ihr **Darlehen oder Bürgschaften gewähren**, um so die Insolvenz abzuwenden.

Da der Geschäftsverkehr jedoch darauf vertrauen muss, dass ein Haftungskapital zumindest in Höhe des Stammkapitals vorhanden ist, bedarf es einer Regelung wie mit derartigen „**kapitalersetzenden Darlehen**“ umzugehen ist.

269

Gemäß §§ 39 Abs. 1 Nr. 5, 44a, 135, 143 InsO kann der Gesellschafter seinen **Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger** geltend machen.

Dies gilt auch für alle anderen Rechtsgeschäfte, die einer **Darlehensgewährung** gleichwertig sind (z.B. Stundung, unentgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Gegenstands/eines Grundstücks; hier gelten §§ 47, 135 Abs. 3 InsO).

270

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn das Darlehen...
nicht kapitalersetzend war, was dann der Fall ist, wenn
zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung sich die GmbH
in einer Situation befunden hat, in der ein ordentlicher
Kaufmann ihr Haftungskapital zugeführt hätte
(Kreditunwürdigkeit; Zahlungsunfähigkeit;
Überschuldung).

271

Rechtsfähigkeit

272

Vor-GmbH

Die Vor-GmbH ist rechtsfähig. Von einer „echten“ Vor-GmbH wird ausgegangen, wenn die **Geschäftstätigkeit durch die Gesellschafter einvernehmlich aufgenommen wird und weiterhin das Ziel besteht, die GmbH in das Handelsregister eintragen zu lassen** .

=> Besteht dieses Ziel nicht mehr fort, wird von einer „unechten“ Vor-GmbH gesprochen.

273

Verlustdeckungshaftung

Bei der „echten“ Vor-GmbH besteht die sog. **Verlustdeckungshaftung** .

=> Die Gesellschafter haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern, sondern sie haften (nur) gegenüber der Vor-GmbH; dies jedoch unbeschränkt entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis.

274

„unechte“ Vor-GmbH

Handelt es sich um eine „unechte“ Vor-GmbH, kommen die **allgemeinen Regelungen** betreffend die **Personengesellschaften** zur Anwendung.

Dies führt dazu, dass die **Gesellschafter** eine **persönliche und unbeschränkte Außenhaftung** trifft.

275

Handelndem-Haftung

Weiterhin besteht bei der **Vor-GmbH** die Handelndem-Haftung gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG.

Dies bedeutet, dass zunächst der **Geschäftsführer** oder eine andere Person, die wie ein Geschäftsführer tätig wird, **persönlich unbeschränkt im Außenverhältnis haftet, wenn er im Namen der noch einzutragenden GmbH auftritt.**

Handelt er für die Vor-GmbH, so wird **diese** verpflichtet.

276

eingetragene GmbH

Die **eingetragene GmbH** haftet als juristische Person für die **Verbindlichkeiten der Vor-GmbH**, da sie mit dieser identisch ist.

Derjenige, der **für die GmbH handelt** wird **ab dem Zeitpunkt der Eintragung** nicht mehr selbst verpflichtet, sondern es entsteht eine **Haftung der GmbH** selbst.

277

Gesellschafterhaftung / Unterbilanzhaftung

Hinsichtlich der **Gesellschafter** trifft diese **keine Haftung** im Außenverhältnis.

Es trifft sie jedoch die sog. **Unterbilanzhaftung** gemäß § 9 GmbHG analog.

Danach haften die **Gesellschafter** **anteilig im Innenverhältnis** für diejenigen Beträge des **Stammkapitals**, die **zum Zeitpunkt der Eintragung nicht (mehr) vorhanden** sind.

278



Pfändung von Geschäftsanteilen

In dem **Gesellschaftsvertrag** ist bestimmt, wie hoch die **geleistete Stammeinlage** eines jeden Gesellschafters ist... und damit auch, **wie viele Geschäftsanteile** er hält.

Dieser **Geschäftsanteil ist veräußerlich** (§ 15 Abs. 1 GmbHG) und **kann somit auch gepfändet werden** (§§ 857 Abs. 1, 829 ZPO). Der Pfändungsbeschluss ist der **Gesellschaft als Drittschuldnerin** zuzustellen.

Handelt es sich um **mehrere Geschäftsanteile** kann jeder für sich gepfändet werden. Soweit auch ein **Gewinnauszahlungsanspruch gepfändet** werden soll, so ist dieser **als Geldforderung separat** zu pfänden.

279



Verwertung

Eine Verwertung findet grundsätzlich dadurch statt, dass die Geschäftsanteile veräußert werden (§§ 857 Abs. 5, 844 ZPO).

Eine Überweisung zur Einziehung ist nur dann möglich, **wenn im Gesellschaftsvertrag eine... Kündigung als Auflösungsgrund vereinbart wurde** (§ 60 Abs. 2 GmbHG).

280

Unternehmergesellschaft

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), ,
umgangssprachlich auch als „ **Mini-GmbH** “ bezeichnet,
wurde - zwecks Attraktivitätssteigerung der deutschen
GmbH - im Zuge der Reform d es Rechts der GmbH zum
01. 11. 2008 durch das „**Gesetz zur Modernisierung des
GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
(MoMiG)**“ als existenz gründerfreundliche Variante der
herkömmlichen GmbH eingeführt (§ 5a GmbHG).

281

§ 5a GmbHG Unternehmergesellschaft

- (1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital
gegründet wird, das den Betrag des **Mindeststamm-
kapitals** nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der
Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung
" **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** " "
oder " **UG (haftungsbeschränkt)** " führen.

282

(2) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf die **Anmeldung** erst erfolgen, wenn das **Stammkapital in voller Höhe eingezahlt** ist. **Sacheinlagen sind ausgeschlossen** .

283

(3) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 HGB aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine... **gesetzliche Rücklage** zu bilden, in die **ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses** einzustellen ist.

Die **Rücklage darf nur verwandt werden**

1. für Zwecke des § 57c (Umwandlung in Stammkapital) ;
2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags; soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

284

- (4) Abweichend von § 49 Abs. 3 muss die
Versammlung der Gesellschafter bei drohender
Zahlungsunfähigkeit unverzüglich einberufen
werden.
- (5) Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital so, dass
es den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5
Abs. 1 erreicht oder übersteigt, finden die Absätze
1 bis 4 keine Anwendung mehr; die Firma nach
Absatz 1 darf beibehalten werden.

285

Wesensmerkmal der UG

Die Unternehmergeellschaft (UG, haftungsbeschränkt) ist
also **keine neue Rechtsform**, sondern eine **GmbH mit
einem geringeren Stammkapital** (1€ bis 24 999 €).

Die UG (haftungsbeschränkt) ist damit eine „normale“
juristische Person.

Sie bietet eine **Einstiegsvariante auf GmbH** und ist für
Existenzgründer interessant, die **zu Beginn ihrer Tätigkeit
wenig Stammkapital haben und benötigen**, wie z. B. im
Dienstleistungsbereich.

286

Geschäftsanteil / Stammeinlage

Jeder **Geschäftsanteil** muss nur noch auf einen Betrag von **mindestens einem Euro** lauten.

Die Gesellschafter können dadurch individuell über die jeweilige Höhe ihrer Stammeinlagen bestimmen und sie dadurch besser nach ihren Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten ausrichten.

287

Gründung

Die UG (haftungsbeschränkt) wird bis auf geringfügige Abweichungen **wie die klassische GmbH** gegründet.

Es muss einerseits ein **notarieller Gesellschaftsvertrag** (Satzung) geschlossen werden und andererseits müssen die **Stammeinlagen vollständig erbracht** werden.

288

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet und die Errichtungsurkunde von den Gründungsgesellschaftern unterzeichnet werden. Der gesetzliche Mindestinhalt ist in § 3 GmbHG geregelt. Demnach muss der Vertrag mindestens folgende Angaben haben

- Firma der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Betrag des Stammkapitals
- Zahl der Nennbeträge der einzelnen Stammeinlagen
- Namen der Gründungsgesellschafter

289

Vereinfachtes Verfahren

Seit der GmbH-Reform vom 1. November 2008 ist es möglich ~~hat eine Gesellschaft~~, **mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer**, die Gründung im **vereinfachten Verfahren** mittels eines **vorgedruckten Musterprotokolls**, welches die o.a. Punkte beinhaltet, durchzuführen.

Im vereinfachten Verfahren entstehen bei minimalem Stammkapital Notarkosten von etwa 20 € und Registergebühren von etwa 100 €. **Nachteil** des Musterprotokolls ist, dass die **wichtigen und wesentlichen Bestandteile einer professionellen Satzung fehlen** (insbesondere Kündigungsklauseln, Abfindung, etc.).

290

Mehr als drei Gesellschafter ...

Wird die Unternehmergesellschaft mit **mehr als drei Gesellschaftern** gegründet, muss eine „normale Beurkundung“ erfolgen, das kostensparende Musterprotokoll gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 1a GmbHG kann nicht verwendet werden.

291

Firma und Anmeldung

Im Rechtsverkehr darf die Unternehmergesellschaft nur mit dem **Rechtsformzusatz** „**Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**“ oder „**UG (haftungsbeschränkt)**“ auftreten.

Eine **Abkürzung des Zusatzes** „haftungsbeschränkt“ ist nicht zulässig.

Nach dem Abschluss des **Gesellschaftsvertrages** wird dieser zusammen mit der von den Gesellschaftern unterzeichneten **Gesellschafterliste** (§ 40 GmbHG) von dem Notar (elektronisch) beim Handelsregister eingereicht. Bis zur Eintragung sollen nur einige Tage vergehen.

292

Stammkapital

Weil das Mindeststammkapital bei der Unternehmergesellschaft **flexibel** gewählt werden kann, muss es im Gegenzug **in bar** und **vor der Anmeldung** im Handelsregister **in voller Höhe** aufgebracht werden.

Sacheinlagen sind dabei ausgeschlossen. **Teilleistungen** sind nicht zulässig (§ 5a Abs. 2 GmbHG).

Folglich machen UG (haftungsbeschränkt) bereits ab einem Stammkapital von **12.500 Euro** keinen Sinn, in dieser Konstellation kann sofort eine „normale“ GmbH gegründet werden, bei der nur die Hälfte des Stammkapitals einbezahlt wird (§ 7 Abs. 2 GmbHG).

293

Gesellschafter und Geschäftsführer

Wie bei der klassischen GmbH sind die **Gesellschafter** die „**Inhaber**“ der UG (haftungsbeschränkt).

Die Gesellschafter haben demnach das Entscheidungsrecht über alle wesentlichen Vorgänge in der Gesellschaft.

Die wichtigsten Gesellschafterrechte sind:

- Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
- Informationsrechte
- Gewinnbezugsrecht

294

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Es ist zu beachten, dass die Gesellschafter gem. § 5a Abs. 4 GmbHG **bei drohender Zahlungsunfähigkeit** (bereits dann, wenn auch nur eine Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsbedingungen bezahlt werden kann) **unverzüglich eine Gesellschafterversammlung** einberufen müssen.

Bei der GmbH muss dies durch die Bilanz ergibt, dass die **Hälfte des Stammkapitals verloren** ist (§ 49 Abs. 3 GmbHG).

295

Geschäftsführung

Hinsichtlich der Geschäftsführer ergeben sich **keine wesentlichen Unterschiede** zwischen GmbH und UG.

Die **Geschäftsführer** sind für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig.

Ihre **Rechte und Pflichten** ergeben sich zum einen aus der **Bestellung zum Geschäftsführer** und zum anderen aus dem mit der UG (vertreten durch ihre Gesellschafter) abzuschließenden **Anstellungsvertrag**. Der Geschäftsführer nimmt die Stellung als **Organ der Gesellschaft** ein, er **vertritt sie nach außen gerichtlich und außergerichtlich** in vollem Umfang.

296

Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) **entsteht mit ihrer Eintragung** in das Handelsregister (§ 41 Abs. 1 S. 1 AktG).

Die **Gründung** wird in den §§ 23ff. AktG geregelt.

297

Vertretung

Die AG wird im **Außenverhältnis** durch den **Vorstand** vertreten (§§ 78ff. AktG), während der **Aufsichtsrat** den Vorstand **kontrolliert** (§§ 111ff. AktG).

Bestellt wird der Vorstand von dem Aufsichtsrat.

Die **Vertretungsbefugnis** des Vorstands kann im **Außenverhältnis** nicht beschränkt werden (§ 82 Abs. 1 AktG).

298

Geschäftsführung

Die **Geschäftsführungsbefugnis** unterliegt jedoch Einschränkungen .

Bei **grundlegenden Entscheidungen** muss der Vorstand die **Hauptversammlung** anrufen (§ 119 Abs. 2 AktG), wobei in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet wird, was eine grundlegende Entscheidung ist .

Der **Aufsichtsrat oder die Satzung** können darüber hinaus die **Geschäftsführungsbefugnis** ebenfalls **einschränken** (§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG).

299

Haftung

Für Verbindlichkeiten **haftet** das **Gesellschaftsvermögen** der AG (§ 1 Abs. 1 AktG) .

Eine **Durchgriffshaftung** kommt **grundsätzlich nicht in Betracht** , sondern der Gläubiger ist darauf beschränkt, in das **Gesellschaftsvermögen** zu vollstrecken.

Die § 278 BGB (Verschulden "seines" gesetzlichen Vertreters) und § 831 BGB (Haftung für den Verrichtungsgehilfen) gelten ebenfalls.

300

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist geregelt in den §§ 278ff. AktG.

Sie ist eine Gesellschaft, in der **mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet**, während die **übrigen Gesellschafter** an dem in **Aktien** zerlegten Grundkapital **beteiligt** sind (Mischform der AG und der KG).

Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten, weshalb sie als **Kommanditaktionäre** bezeichnet werden.

301

„private company limited by shares“ (Limited)

Seit der **EuGH im Jahre 2003** anerkannt hat, dass Gesellschaften, die in einem Mitgliedsland der Europäischen Union auch in einem anderen Mitgliedsstaat **nach dem Recht des „Ursprungslands“** betrieben werden kann, ist auch in Deutschland die **„Limited“ immer beliebter**.

So sollen in der Zeit von 2003 bis 2006 in Deutschland ca. 30.000 neue „Limiteds“ gegründet worden sein.

302

Grundlage

Die Regelungen über die Limited werden im ...
englischen **Companies Act von 1985** aufgestellt.

Sie kann auf zwei Wegen gegründet werden:

- Neugründung
- Mantelkauf (shelf company)

303

Mantelkauf

Der Mantelkauf ist auf sehr schnellem Wege möglich,
da lediglich die **Übertragung der Geschäftsanteile**
erforderlich ist.

Eine dem deutschen GmbH-Recht entsprechende
Regelung, wonach **zunächst das erforderliche
Stammkapital** aufzubringen ist, besteht **nicht**.

Das insoweit ersparte Geld kann somit in das
operative Geschäft eingebracht werden.

304

Neugründung

Die Neugründung erfolgt durch **Eintragung** der Limited im englischen Handelsregister, dem **Companies House in Cardiff** .

Vorzulegen sind hierbei die **Satzung der Gesellschaft** sowie zwei gesetzlich vorgeschrieben **Formulare** , in denen u.a.

- der Name der Gesellschaft,
- ihr Sitz
- sowie ihre Organe anzugeben sind.

305

Satzung

Hinsichtlich der Satzung kann im Wesentlichen auf **im Companies Act enthaltene Muster** Bezug genommen werden.

Die Gründungsdokumente können mit e-mail eingereicht werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt ca. fünf Werktage, wobei die Zeit durch Entrichtung einer Zusatzgebühr abgekürzt werden kann.

306

Organe

Die Limited hat im Wesentlichen drei Organe:

- die directors (= Geschäftsführer)
- den secretary
- die Gesellschafterversammlung

307

Geschäftsführung

Die laufende Geschäftsführung wird von den **directors** wahrgenommen, wobei hier die **Möglichkeit** besteht, dass **ein director eine juristische Person** ist.

Der **secretary** hat **administrative Aufgaben** zu erfüllen, wie z.B. den Jahresabschluss bei dem Companies House einzureichen.

308

Deutschland / England

In Deutschland wird nach der Gründung eine selbständige Betriebsstätte (**Zweigniederlassung**) geschaffen. Die Zweigniederlassung in Deutschland muss in das deutsche Handelsregister eingetragen werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 HGB).

In England befindet sich regelmäßig ein **Dienstleister**, der **als secretary** für eine größere Zahl von Mitarbeitern fungiert.

309

Haftung

Die Haftung bestimmt sich ausschließlich **nach englischem Recht**.

Eine analoge Anwendung der Vorschriften, die für die GmbH gelten, ist **nicht zulässig**.

Lediglich die **deliktsrechtlichen Vorschriften** des BGB sind anwendbar. EuGH NJW 2002, 3614.

310

Haftung des directors

Das englische Recht kennt grundsätzlich eine **Durchgriffshaftung des directors**, wobei z.Zt. faktisch keine Rechtsprechung zu dieser Frage besteht.

Es steht jedoch zu erwarten, dass der BGH die entsprechenden Fragen zu gegebener Zeit durch eigene Auslegung des englischen Rechts klären wird.

311

Haftungsbeschränkung

Grundsätzlich ist bei der Limited - wie bei der GmbH - die Haftung **auf das Gesellschaftsvermögen** beschränkt.

Doch auch bei der Limited tragen die Geschäftsführer (directors) als **Vertretungsorgan** der Gesellschaft das Risiko, wegen der **Verletzung von Sorgfaltspflichten oder bei Gesetzesverstößen** persönlich zu haften.

312

Durchgriffshaftung des directors

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- Da eine einheitliche oder gar gefestigte Rechtsprechung zur Durchgriffshaftung des directors nicht besteht und bereits nicht feststeht, wann ~~englisches~~ und wann ~~deutsches~~ Recht zur Anwendung kommt, ist das (private) Haftungsrisiko für den director nicht kalkulierbar.

313

Insolvenzantragspflicht

- Der director muss, wie im Übrigen auch der Geschäftsführer einer GmbH, die **Insolvenzantragspflicht** (drei Wochen gemäß § 64 GmbHG) beachten.

Versäumt er diese Frist, kann es zu einer **persönlichen Haftung** kommen. In Betracht kommt hierbei eine Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung und/oder Eingehungsbetrugs.

Die Insolvenzantragspflicht kann gerade bei der Limited aufgrund des **geringen Stammkapitals** sehr schnell eintreten.

314

„wrongful trading rule“

- Ein weiterer Haftungsgrund kann nach den Grundsätzen der britischen „wrongful trading rule“ eintreten.

Danach **haftet der director** nach Eröffnung eines Insolvenzverfahren, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass eine vernünftige Chance bestand, die Insolvenz der Gesellschaft zu vermeiden, und er nicht jeden Schritt unternahm, um die Gläubiger abzuwenden.

Die Haftung nach dem Gesichtspunkt des „wrongful trading“ kann **früher** einsetzen als die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH wegen Versäumung der Insolvenzantragspflicht aus § 64 GmbHG.

315

„piercing the corporate veil“

- Ein weiterer Fall der Durchgriffshaftung kann im Falle des „piercing the corporate veil“ bestehen.

Eine Haftung kommt in Betracht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die **Errichtung einer Limited als bloße Fassade** zur **haftungsrechtlichen Abschirmwirkung** diente.

316

Publizität

Im englischen Rechtssystem kommt der Publizität eine stärkere Bedeutung als im deutschen Recht zu. Die erhöhte Publizität ist aus Gläubigerschutzgründen quasi das Gegengewicht zum fehlenden gesetzlichen Mindeststammkapital. Daher werden Verstöße gegen die Frist zur Einreichung von Jahresabschlüssen in England streng geahndet.

Es drohen Geldstrafen gegen den director; im äußersten Falle die Löschung der Limited. Das Gesellschaftsvermögen fällt in diesem Falle der „Krone“ zu. Diese Publizitätspflicht wird als „Eintrittsgeld“ in die Haftungsbeschränkung verstanden.

317

Informationsquellen der Fachhochschule für Rechtspflege NRW

www.fhr.nrw.de

1. Überblick über die Neuerungen ab November 2008 im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts
2. Begriffe aus dem Bereich des „Handels- und Registerrechts“
3. Auslandsgesellschaften
Schriftenreihe Nr. 36

318

Meine Buchempfehlung:

Die Basics **Zivilrecht** $\forall \forall$

Handels- und Gesellschaftsrecht

(5. Auflage, 06/2010)

von Hemmer / Wüst



319

Hilfreiche Seiten im Internet:

=> www.mahnverfahren-aktuell.de

=> www.orderforpayment.eu



320

**Vielen Dank für
Ihr freundliches Interesse**



**und
viel Erfolg
im**



**Handels- und
Gesellschaftsrecht**

321

322